

L a d u n g

Gremium: 26. öffentliche Sitzung des Ausschusses Bauen, Regionale Entwicklung und Wirtschaft

Beginn: Mittwoch, 12.08.2026, 15:00 Uhr

Sitzungsort: Lüchow (Wendland), Gildehaus, kleiner Saal

an:

1. stimmberechtigte Mitglieder
2. beratende Mitglieder
3. übrige Kreistagsabgeordneten nachrichtlich (ohne Sitzungsvorlagen)

T a g e s o r d n u n g

mit * markierte Vorlagen werden nachgereicht

Öffentlicher Teil

Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

1. Genehmigung des Protokolls der 24. Ausschusssitzung vom 04.06.2026
2. Genehmigung des Protokolls der 25. Ausschusssitzung vom 18.06.2026
3. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
4. Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms - 2. Entwurf - Freigabe für 2026/823
das Beteiligungsverfahren
Vorberatung
 - 4.1. Änderungsanträge und Anfragen (siehe ergänzenden Anlage 1 zur Vorlage 2026/823)
 - 4.1.1. Änderungsantrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 03.06.2026: Änderung der Begründung in Kapitel 4.1.3 05 des 2. Entwurfes des RROP
 - 4.1.2. Änderungsantrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 03.06.2026: Änderung der Begründung in Kapitel 3.1.5 des 2. Entwurfes des RROP
 - 4.1.3. Änderungsantrag der UWG-Kreistagsfraktion in Absprache mit der Stadt Lüchow vom 16.06.2026 zur Streichung des Vorranggebietes Siedlungsentwicklung
 - 4.1.4. Anfrage der KTA Beckmann und KTA Hillmer im Kreistag Lüchow-Dannenberg vom 18.06.2026: Raumordnerischer Konflikt im neuen RROP-Entwurf – Blockade der Ortsumgehung
 - 4.2. Abwägungssynopse
 - 4.3. Präsentation zu den Änderungen im RROP-Entwurf 2026, Insbesondere zur Änderung der Begründung Kapitel V. (siehe ergänzende Anlagen 2 und 3 zur Vorlage 2026/823)
5. Brücke Darchau/Neu Darchau - Umsetzung Beschluss 2026/820 2026/902
Vorberatung

6. Mitteilungen und Anfragen, Kenntnisnahmen

Nicht öffentlicher Teil

7. Eröffnung der nicht öffentlichen Sitzung
8. Mitteilungen und Anfragen, Kenntnisnahmen

gez. D. Schulz

Fachausschuss Bauen, regionale Entwicklung und Wirtschaft am 12.08.2026**Ergänzende Anlage 1 zur Vorlage 2026/823****Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms – 2. Entwurf – Freigabe für das Beteiligungsverfahren****1. Änderungsanträge der CDU-Kreistagsfraktion vom 03.06.2026****1.1. Änderung der Begründung in Kapitel 4.1.3 05 des 2. Entwurfes des RROP**

Der Antrag sieht vor, die Begründung des 2.RROP-Entwurfes unter 4.1.3 05 zu ändern. Dabei sollen folgende Absätze ergänzt werden:

„Die feste Elbquerung zwischen Neu Darchau und Darchau bleibt entsprechend den Vorgaben des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) das maßgebliche Ziel der Raumordnung zur dauerhaften Verbindung des Landkreises Lüchow-Dannenberg mit den mecklenburgischen Kommunen und dem niedersächsischen Amt Neuhaus.

Die bestehenden Fährverbindungen erfüllen bis zur Realisierung fester Querungen eine wichtige Übergangsfunktion. Sie dienen insbesondere der Aufrechterhaltung der Erreichbarkeit, der Wirtschaft sowie der regionalen Mobilität. Eine dauerhafte Sicherung der Fährverbindungen darf jedoch nicht als Ersatz für die im LROP vorgesehene feste Elbquerung verstanden werden.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Die als Ziele der Raumordnung festgelegte Fährverbindung Neu Darchau-Darchau und die Brücke stellen keine sich ausschließenden Ziele dar. Sie gelten parallel. Es gibt in der Beschreibenden Darstellung des RROP keine Festlegung einer zeitlichen Abhängigkeit von Fähre und Brücke. Die Begründung muss sich jedoch auf den Regelungsinhalt der Beschreibenden Darstellung beziehen. Das ist bei dem vorgeschlagenen ergänzenden Begründungstext, der eine zeitliche Abhängigkeit unterstellt, nicht der Fall. Deshalb wäre die Ergänzung der Begründung mit dem beantragten Text nicht sachgerecht. Sollte sich innerhalb der Zehnjahresfrist der Gültigkeit des RROP herausstellen, dass eines der beiden Ziele obsolet geworden ist, kann das jeweilige Ziel bei der folgenden Änderung des RROP gestrichen werden.

Die Verwaltung empfiehlt daher, die Begründung nicht anzupassen.

1.2. Änderung der Begründung in Kapitel 3.1.5 des 2. Entwurfes des RROP.

Der Antrag sieht vor, die Begründung des 2.RROP-Entwurfes unter Kapitel 3.1.5 „Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften“ zu ändern.

„Die Rundlingslandschaft im Wendland stellt eine historisch gewachsene Kulturlandschaft von hoher regionaler und landesweiter Bedeutung dar. Gleichzeitig haben mehrere kommunale Gremien im Landkreis Lüchow-Dannenberg Resolutionen beschlossen, in denen eine Überprüfung bzw. Änderung der entsprechenden Festlegungen des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) angeregt wird.

Die Regionale Raumordnung ist an die derzeit geltenden Ziele des LROP gebunden.

Unabhängig davon wird darauf hingewiesen, dass innerhalb der betroffenen Gemeinden unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich der Auswirkungen auf Eigentumsrechte, Entwicklungsmöglichkeiten der Ortslagen sowie der wirtschaftlichen Folgen für Grundstückseigentümer bestehen. Diese Positionen sind im weiteren Dialog zwischen Land, Kommunen und Eigentümern zu berücksichtigen.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Verwaltung ist keine aktuelle kommunale Resolution bekannt, in der hinsichtlich des Vorranggebietes Kulturelles Sachgut Überprüfungen bzw. Änderungen des LROP angeregt werden. Beispielsweise richtet sich der Resolution der Stadt Wustrow vom 11.03.2026 nur gegen die Nachqualifizierung der Baudenkmale durch das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege (NLD). Da auf der Ebene des RROP nur raubedeutsame Planungen und Maßnahmen geregelt werden, können grundstücksbezogene denkmalrechtliche Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Unterschutzstellung nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz stellen, nicht in der Begründung des RROP thematisiert werden. Außerdem muss sich die Begründung auf die Regelungsinhalte der Beschreibenden Darstellung bzw. der Zeichnerischen Darstellung des RROP beziehen. Zu denkmalrechtlichen Sachverhalten gibt im RROP jedoch keine Regelungen. Im Übrigen ist es im RROP nicht zulässig, Änderungen des LROP zu fordern. Solche Änderungsvorschläge müssen in Änderungsverfahren des LROP eingespeist werden.

Die Verwaltung empfiehlt daher, die Begründung nicht anzupassen.

2. Änderungsantrag der UWG-Kreistagsfraktion in Absprache mit der Stadt Lüchow vom 16.06.2026

Vor dem Hintergrund, dass in der Zeichnerischen Darstellung des RROP-Entwurfs nur noch eine Fläche südlich der Kabelgärten als Vorranggebiet Siedlungsentwicklung ausgewiesen ist, besteht seitens der Stadt Lüchow (Wendland) die Befürchtung, dass sie für mögliche Bauleitplanungen vorrangig auf diese Fläche festgelegt wird. Um das auch vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussionen um die Bauleitplanung im Bereich der Kabelgärten zu vermeiden, soll aus Sicht der Stadt keine solche Flächen ausgewiesen und das Vorranggebiet Siedlungsentwicklung gestrichen werden. Die Fläche soll jedoch von der Siedlungsentwicklung entgegenstehenden Festsetzungen freigehalten werden, um eine ggf. zukünftige Bauleitplanung zu ermöglichen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Antrag ist nachzuvollziehen. insbesondere vor dem Hintergrund der gewünschten Flexibilität bei der Bauleitplanung. Gemäß dem Entwicklungskontingent für die Wohnnutzung der Stadt Lüchow (Wendland) von 1,43 ha/Jahr (siehe Grundsatz 2.1 06 der Beschreibenden Darstellung des RROP-Entwurfs) ist die Fläche von rd. 50 ha für den Zeitraum der Gültigkeit des RROP von 10 Jahren auch nicht erforderlich. Bei Streichung der Vorranggebietsfläche treten auf der Fläche keine anderen Belange hervor, sodass die Fläche im RROP-Entwurf ohne andere Ziele oder Grundsätze der Raumordnung dargestellt werden würde.

Die Verwaltung empfiehlt daher, die Streichung des Vorranggebietes Siedlungsentwicklung vorzunehmen.

3. Dringlichkeitsanfrage der SPD-Mitglieder des FA BRW vom 17.06.2026

3.1. Kenntnisstand der Kreisverwaltung:

Seit welchem Zeitpunkt ist der Kreisverwaltung in ihrer Funktion als Untere Landesplanungsbehörde bekannt, dass der Trassenverlauf des SuedOstLink+ den landkreisseitig raumordnerisch gesicherten Korridor für die Ortsumgehung Quickborn/Gusborn/Zadrau (L 256 / K 1) physisch und rechtlich blockiert?

Antwort der Verwaltung:

Der Kreisverwaltung in ihrer Funktion als Untere Landesplanungsbehörde ist der Trassenkorridor des Vorhabens Nr. 5a des Bundesbedarfsplangesetzes seit der Bundesfachplanungsentscheidung vom 30.05.2025 bekannt.

Mit dieser Entscheidung der Bundesnetzagentur wurde gemäß § 12 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) für das Vorhaben Nr. 5a des Bundesbedarfsplangesetzes, Abschnitt E, der Trassenkorridor mit einer Breite von 1000 m rechtsverbindlich festgelegt. Die zugrundeliegende Bundesfachplanung zur Festlegung des Trassenkorridors basiert u.a. auf einer Raumverträglichkeitsstudie. Bevor dieser Korridor feststeht, wird in der Raumverträglichkeitsstudie genau untersucht, welcher Trassenverlauf die Natur, die Anwohner und das Landschaftsbild am wenigsten beeinträchtigt. In der Raumverträglichkeitsstudie wurde das Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße regionaler Bedeutung (bedarf weiterer Abstimmung) betrachtet und im Rahmen der Bewertung als ein Bereich mit mittlerem Konfliktpotenzial bewertet. Konformität mit dem Vorhaben kann hier erreicht werden. Daher ist nicht davon auszugehen, dass ein Trassenkorridor mit den genannten Ortsumgehungen physisch und rechtlich blockiert wird.

Ein konkreter Trassenverlauf des SuedOstLink+ ist noch nicht festgelegt worden.

3.2. Fehlende Information der Gremien und Kommunen:

Warum wurden die politischen Gremien des Landkreises (BRW-Ausschuss, Kreisausschuss, Kreistag) sowie die betroffenen Kommunen (Gemeinde Gusborn, Samtgemeinde Elbtalaue) nicht transparent darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Streichung der Ortsumgehung im neuen RROP-Entwurf in direktem kausalen Zusammenhang mit der Privilegierung und Freigabe des Korridors für die Stromtrasse steht?

Antwort der Verwaltung:

Bei dem Korridor handelt es sich um ein Ergebnis der Bundesfachplanung als erste Stufe der Planung länderübergreifender Offshore-Anbindungsleitungen gemäß NABEG. In der zweiten Stufe der Planung wird ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, mit dem der exakte, metergenaue Verlauf der Leitung innerhalb des zuvor festgelegten Korridors festgelegt wird. Gegenwärtig erarbeitet die Fa. 50 Hertz die Antragsunterlagen zur Planfeststellung. Im 2. Quartal 2027 soll von dort der finale Planfeststellungsantrag bei der Bundesnetzagentur eingereicht werden. Eine Privilegierung und Freigabe des Landkreises des Korridors ist in diesem Verfahren nicht vorgesehen.

Die Straßentrasse mit den Ortsumgehungen, welche im RROP 2004 als Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße regionaler Bedeutung (bedarf weiterer Abstimmung) festgelegt ist, wurde nicht mehr in die Entwürfe des RROP (2025 und 2026) aufgenommen, da hierfür keine fachliche Grundlage vorhanden ist. Um heute eine solche Trasse in das RROP aufnehmen zu können, müsste zunächst eine Planung erfolgen und eine Raumverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Dafür gibt es bisher keinen politischen Auftrag und keine finanziellen Mittel. Die Festlegungen zu Kapitel 4.1.3 wurden bereits im Fachausschuss am 05.08.2024 vorgestellt und erläutert, sowie in der Informationsveranstaltung für Gemeinde und Samtgemeinderäte am 20.08.2024 in Hitzacker. Darüber hinaus hat von April bis Juni 2025 das Beteiligungsverfahren zum Entwurf des RROP stattgefunden. Ergänzend zum damals laufenden Beteiligungsverfahren hat der Landkreis in den drei Samtgemeinden am 06.05.2025 in Hitzacker (Elbe), am 08.05.2025 in Lüchow (Wendland) und am 15.05.2025 in Gartow Informationsveranstaltungen durchgeführt.

Fazit: Die Streichung der Straßentrasse steht in keinerlei Zusammenhang mit der Planung der Stromtrasse SuedOstLink+. Wie unter 3.1 dargelegt, würden sich die Planungen auch nicht ausschließen.

3.3. Prüfung von Alternativkorridoren / Bündelung:

Wurde seitens der Kreisverwaltung im Verfahren mit dem Netzbetreiber geprüft, ob eine verkehrliche Parallelplanung (Bündelung von Erdkabel-Schutzstreifen und Straßentrasse) im betroffenen Korridor technisch möglich ist, oder ist die Ortsumgehung für die betroffenen Ortschaften durch die Genehmigung der Stromtrasse planerisch endgültig hinfällig?

Antwort der Verwaltung:

Da für eine Straßenplanung kein Auftrag vorliegt, wurden im Verfahren zur Planung der Stromtrasse keine Möglichkeiten einer Parallelplanung mit der Fa. 50 Hertz geprüft. Außerdem hat das Planfeststellungsverfahren zum SuedOstLink+ noch nicht begonnen.

Fachausschuss Bauen, regionale Entwicklung und Wirtschaft am 12.08.2026**Ergänzende Anlage 2 zur Vorlage 2026/823****Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms – 2. Entwurf –
Freigabe für das Beteiligungsverfahren**

Gemäß Anforderung des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg (ArL Lüneburg) als obere Landesplanungsbehörde und Genehmigungsbehörde für das RROP musste das Kapitel V. der Begründung des Entwurfs des RROP gegenüber der Fassung, die dem Fachausschuss am 04.06.2026 vorgelegt wurde, noch einmal überarbeitet werden. Diese Überarbeitung ist erfolgt und mit dem ArL Lüneburg abgestimmt worden. Deshalb wird der bisherige Abschnitt V. in der Begründung des Entwurfs durch den folgenden Abschnitt V. ersetzt. Dieser stellt die Änderungen gegenüber dem Entwurf Februar 2025 dar, der Gegenstand des Beteiligungsverfahrens gewesen ist.

V. V. Erneute Änderung des gesamträumlichen Planungskonzepts**V.1 V.1 Überprüfung und Änderung der Ausschlusskriterien (GIS-Version V7)**

Da das regionale Teilflächenziel 2032 mit den als geeignet ermittelten Flächen nicht erreicht wird, wurde das Planungskonzept ein weiteres Mal überprüft, ob die Potenzialflächenkulisse so vergrößert werden kann. ~~Es besteht ein Bedarf,~~ damit der noch fehlende Flächenbedarf von 835605 ha gedeckt werden kann.

Überprüfung der Tabuzone B

Die Tabuzone B wurde bereits ~~auf ein Minimum~~ sehr deutlich reduziert, wie in Kap. IV.1 dargelegt ~~wurde.~~ Die Tabuzone B wurde nun in diesem Schritt ein weiteres Mal in Hinblick auf zusätzlich mögliche Reduzierungen überprüft auch in Kombination der Kriterien.

So wurde der Siedlungsabstand von 900 m (davon 400 m Tabuzone B) zur Wohnnutzung im Siedlungsbereich gemäß § 30 und § 34 BauGB überprüft, ob durch eine Reduktion des Siedlungsabstands das Teilflächenziel 2032 erreicht werden kann. Der Siedlungsabstand wurde um 100 m auf 800 m reduziert (Kriterien 1, 3, 5a, 6a und 9a). Das bedeutet, dass unter Berücksichtigung der Rotorausladung die Windenergieanlagen bis auf 725 m an die Wohnnutzung heranrücken würden.

Durch diese Reduktion des Siedlungsabstands auf 800 m konnten insgesamt 9.306 ha Potenzialfläche (GIS-Version V6c) ermittelt werden. Das sind 1.127 ha mehr Fläche als die mit dem Siedlungsabstand von 900 m ermittelten 8.130 ha Potenzialfläche (GIS-Version V6a). Gegenüber dem ursprünglichen Planungskonzept (Version V4a) sind das 2.575 ha mehr Potenzialfläche. Jedoch muss dabei berücksichtigt werden, dass in der Einzelfallprüfung große Teile der Potenzialflächen Version V4a sowie insbesondere von Version V6a aufgrund verschiedener Belange entfallen sind, und zwar 5.739 ha, das entspricht ca. 71% der Potenzialflächen. Unter Berücksichtigung der Belange, die in den Einzelfallprüfungen der Versionen V4a und V6a zu den Flächenreduktionen geführt haben, bleiben durch die Verringerung des Siedlungsabstandes nach der Prüfung nur rund 270 ha (23%) der zusätzlichen Potenzialfläche übrig. Das sind die Flächen „im Anschluss“ an die in den Versionen V4a und V6a als für die Windenergienutzung geeignet ermittelten Potenzialflächen.

Die Reduktion des Siedlungsabstands würde daher nicht ausreichen, um das Teilflächenziel 2032 zu erreichen.

Ob die Reduktion des Siedlungsabstandes für sich und in Kombination mit anderen Kriterien eine Option zur Vergrößerung der Potentialflächen sein kann, wurde im Folgenden betrachtet.

Da die Akzeptanz der Windenergienutzung wesentlich von den Abständen der Windenergieanlagen bzw. der Vorranggebiete Windenergienutzung von der Wohnnutzung abhängt, würde die Verringerung des Siedlungsabstandes, die nur zu rd. 270 ha zusätzliche Fläche führt, die Akzeptanz in der Bevölkerung mindern. Insbesondere würde sich die Verringerung des Siedlungsabstandes besonders negativ in den durch die bisherige Planung stark betroffenen Bereichen des Landkreises auswirken, in denen größtenteils die o.a. Flächenpotenziale entstehen würden. Daher wird eine Reduktion des Siedlungsabstands zur Erreichung des Teilflächenziels 2032 nicht als zweckmäßig angesehen. Denn die Bevölkerung wird durch das überdurchschnittlich hohe regionale Teilflächenziel von 2,89 % durch die künftige Windenergienutzung in den Vorranggebieten sehr stark belastet.

Außerdem zeigen die seit 2019 nach Bundesimmissionsschutzgesetz beantragten und z.T. bereits genehmigten Windenergieanlagen, dass bei Abständen von unter 900 m zur Wohnnutzung im Siedlungsbereich nach §§ 30 und 34 BauGB Abschaltungen zur Einhaltung der nächtlichen Immissionsschutzwerte bzw. der maximal zulässigen Beschattungsdauer erforderlich sind. Aufgrund der dispersen Siedlungsstruktur sind immer wieder auch Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich in den Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Außerdem sind auf Grund der naturschutzfachlichen Rahmenbedingungen im Landkreis bei allen Vorhaben Abschaltungen aus artenschutzrechtlichen Gründen (u.a. Rotmilan, Fledermäuse) erforderlich. Eine Reduktion des Siedlungsabstands von 900 m bzw. 600 m im Außenbereich würde neben den artenschutzrechtlich erforderlichen Abschaltungen noch weitere erforderlich machen und den wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen in den ausgewiesenen Vorranggebieten Windenergienutzung soweit beeinträchtigen können, dass ein Windpark ggf. nicht realisiert werden würde. Die durch Verringerung des Siedlungsabstandes auf 800 m ggf. möglichen zusätzlichen Flächen für die Windenergienutzung von ca. 270 ha, mit denen das Teilflächenziel 2032 nicht erreicht werden kann, wiegen die o.a. negativen Wirkungen einer Verringerung der Siedlungsabstände nicht auf, so dass die ursprünglichen Siedlungsabstände beibehalten werden.

Im Übrigen liegt der im Landkreis Lüchow-Dannenberg angesetzte Siedlungsabstand von 900 m zur Wohnnutzung im Vergleich mit anderen niedersächsischen Landkreisen im üblichen Rahmen. Zieht man weitere wichtige Planungsgrundlagen in die Betrachtung mit ein (Rotor-Out, Referenzanlage von 250 m Gesamthöhe), ist ein Siedlungsabstand von 900 m als vergleichsweise gering einzuordnen. Denn bei Planungskonzepten mit Siedlungsabständen von weniger als 900 m liegt entweder eine Rotor-In-Planung oder eine niedrigere Referenzanlage zugrunde. Die Siedlungsabstände gemäß dem ursprünglichen Planungskonzept werden deshalb beibehalten. Auch der Siedlungsabstand von 600 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich wird beibehalten, da die Erfahrungen der letzten Genehmigungen von Windenergieanlagen zeigen, dass Abstände unter 600 m für aktuelle Windenergieanlagen nicht realisierbar sind (s. oben).

Eine erneute Überprüfung der übrigen Kriterien der Tabuzonen B aus den Kategorien Naturschutz, Wasserschutz und Infrastruktur wurde hier nicht vorgenommen, da dies bereits

in Kap. IV.1 ausführlich erfolgt ist und aus Vorsorgegründen die gewählten Abstände beibehalten werden sollen.

Überprüfung der Vorgehensweise in der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen

Daher wurden in einem weiteren Schritt auch die Kriterien der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen (s. Begründung) einer Prüfung unterzogen, ob durch eine Änderung dieser Kriterien mehr Flächen für die Windenergienutzung ermittelt werden könnte, um das Teilflächenziel 2032 zu erreichen. Dabei wurden folgende Aspekte einer erneuten Betrachtung unterzogen:

a) Clusterung der Potenzialflächen

Es wurden die mit dem GIS-Modell Version V4a ermittelten Potenzialflächen für die Einzelfallprüfung in Cluster zusammengefasst. Ferner sind alle Flächen unter 3 ha Größe entfallen, da diese nicht nutzbare „Splitterflächen“ darstellen und aufgrund dieser geringen Größe auch nicht als Vorranggebiet im Maßstab 1:50.000 in der zeichnerischen Darstellung abgebildet werden könnten. Das entspricht in Summe einer Fläche von ca. 55 ha. Außerdem wurden Flächen aufgrund ihrer zu schmalen Geometrie ausgeschieden, da sie nicht breit genug sind, um einen Mastfuß vollständig aufzunehmen. Schließlich wurden die übrigen Flächen weiter untersucht und für die Einzelfallprüfung anhand räumlicher Zusammenhänge in Cluster zusammengefasst. Darüber hinaus sind alle Flächen entfallen, die nach der Clusterbildung als Einzelflächen verblieben sind und nicht im Zusammenhang mit bestehenden Windparks bzw. Vorranggebieten Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004 stehen (mehr als 1000 m Abstand zur nächsten Teilfläche) sowie eine Größe von unter 15 ha aufweisen. Eine Mindestgröße der Flächen von 15 ha wurde festgelegt, damit in einem Vorranggebiet mindestens 2 WEA Platz finden und der Zielstellung der Konzentration der WEA in Vorranggebieten entsprochen wird. Je nach Längen- und Breitenverhältnis einer Fläche sind mindestens 15 ha erforderlich, um den notwendigen Abstand zwischen zwei WEA zu gewährleisten. Dadurch sind weitere ca. 51 ha Splitterflächen unter einer Flächengröße von 15 ha entfallen. Insgesamt sind damit durch den Ausschluss von Splitterflächen und die Clusterbildung 106 ha entfallen. Aufgrund dieser geringen Verluste an Potentialflächen wird diese Vorgehensweise mit Blick auf die beabsichtigte Konzentration der Windenergienutzung beibehalten.

b) Böden mit einer hohen Bodenfruchtbarkeit

In der Einzelfallprüfung wurden u.a. auch besondere Bodenfunktionen aufgeführt, wie z.B. seltene Böden, besondere Bodenfruchtbarkeit sowie Böden mit kultur- oder naturhistorischer Bedeutung, da dem Schutz des Bodens und daher insbesondere der besonderen Bodenfunktionen eine hohe Bedeutung zukommt (u.a. Sicherung der Funktionsfähigkeit des Bodens nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG und Boden als eines der in der Umweltprüfung zu betrachtenden Schutzgüter (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 ROG). Nach einer erneuten Überprüfung wird deutlich, dass in keinem Fall die besonderen Bodenfunktionen der alleinige Ausschlussgrund von Flächen waren, sondern in allen betroffenen Potenzialflächen die avifaunistischen Belange der entscheidende Grund für den Ausschluss von Flächen war. Daher könnten auch bei einer Streichung dieses Belangs in der Einzelfallprüfung keine zusätzlichen Flächen ermittelt werden. Deshalb wird dieser Belang in der Einzelfallprüfung der Vollständigkeit halber weiter aufgeführt.

c) Prüfung der Umfassungswirkung

Im Zuge der Überprüfung der Vorgehensweise in der Einzelfallprüfung wurde auch geprüft, ob auf die Betrachtung der Umfassungswirkung verzichtet werden könnte oder ob die Parameter der Umfassungsprüfung verändert werden könnten. Dazu wurden folgende Überlegungen angestellt:

Neben den immissionsschutzrechtlichen Begrenzungen von Lärm, Schlagschatten und Reflexionen von Windenergieanlagen gibt es für das Schutzgut Mensch nur noch die Regelung des § 249 Abs. 10 BauGB, nach der eine optisch bedrängende Wirkung einer Windenergieanlage nicht anzunehmen ist, wenn ihr Abstand zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht.

Um für das Schutzgut Mensch die Wohn- und Lebensqualität ausreichend zu gewährleisten, ist vor dem Hintergrund der durch die Teilflächenziele erforderlichen massiven Ausweitung der Windenergienutzung das Kriterium der Umfassungswirkung bedeutsam. Insbesondere soll eine visuelle Überlastungswirkung durch die Umfassung durch WEA vermieden werden. Denn mit der Bebauung der Flächen gemäß Teilflächenziel 2032 von 2,89 % der Landkreisfläche würden statt der vorhandenen rd. 70 WEA, von denen die meisten nur 100 m hoch sind, insgesamt rund 200 neue Windenergieanlagen von 250 m Höhe entstehen, wodurch die Siedlungsumfelder und damit die Bevölkerung massiv belastet würden. Dem Schutz des Wohnens, des Wohnumfeldes und der Erholung am Wohnort und damit der Sicherung der Wohn- und Erholungsqualität für die Bevölkerung kommt jedoch eine besondere Bedeutung zu, so dass neben den vorsorgeorientierten Siedlungsabständen des Planungskonzeptes auch die Prüfung der Umfassungswirkung erforderlich ist.

Da im Landkreis große Schutzgebietsflächen, z.B. das Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue sowie FFH- und Vogelschutzgebiete, vorhanden sind, in denen eine Windenergienutzung ausgeschlossen ist, konzentrieren sich die Potenzialflächen nach der Anwendung der Tabuzonen A und B in der GIS-Analyse im Nordwesten, im zentralen Bereich westlich von Lüchow und im Bereich nordöstlich und südöstlich von Lüchow. Bei deren Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung und durch ihre spätere Bebauung würde die Wohn- und Lebensqualität vieler Ortsteile durch die technische Überprägung ihrer Umgebung massiv beeinträchtigt werden. Dazu trägt die disperse Siedlungsstruktur im Landkreis mit vielen kleinen Ortsteilen bei, die durch die großen Potenzialflächen und benachbarte kleinere Potenzialflächen z.T. mehrseitig von der Windenergienutzung betroffen wären. Die Betroffenheit von Ortsteilen wurde anhand der Pufferung der Potenzialflächen mit dem Betrachtungsradius der Umfassungsprüfung von 2,5 km überprüft. Auf Grund der Höhe der modernen Windenergieanlagen von ca. 250 m ist auch eine Sichtverschattung z.B. durch Waldbereiche i.d.R. nicht gegeben. Für die Ermittlung der Beeinträchtigungen ist eine Beurteilung auf Basis der Kriterien der Umfassungsprüfung erforderlich, damit beurteilt werden kann, ob die Belastung der Bevölkerung in den einzelnen Ortsteilen durch die Windenergienutzung nicht unverhältnismäßig hoch ist. Durch die Streichung dieser Prüfung würde ein wesentlicher Belang für die Abwägung zum Schutzgut Mensch entfallen. Das würde den Anforderungen von § 7 Abs. 2 ROG widersprechen, wonach die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander

abzuwägen sind. Darüber hinaus würde damit z.B. auch die Aufgabe der Raumordnung zum Konfliktausgleich nicht erfüllt werden können (§ 1 Abs. 1 ROG).

Zur Ermittlung der Beeinträchtigung wurde sich auf die Methodik gestützt, die in dem 2021 erstellten Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ (Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern 2021) angewandt wurde. Es wurde geprüft, ob Anpassungen in der Methodik bezüglich der räumlichen Situation (Topographie) im Landkreis Lüchow-Dannenberg vorzunehmen sind. Dies ist zu verneinen, denn die topographische Situation ist sowohl in Bezug auf die Höhenlage als auch in Bezug auf die Reliefstruktur ähnlich wie in Mecklenburg-Vorpommern. Eine Änderung der Parameter der Umfassungsprüfung wäre insoweit nicht sachgerecht, da die angewendete Methodik als Ganzes übernommen wurde und einzelne Änderungen der Kriterien die Methodik in Frage stellen würde. Außerdem beruht die Methodik auf dem horizontalen und vertikalen Blickfeld des Menschen, das nicht geändert werden kann.

Auf Grund der dispersen Siedlungsstruktur im Landkreis Lüchow-Dannenberg hat die Prüfung einer möglichen Überlastung durch die Umfassung mit Vorranggebieten Windenergienutzung eine hohe Bedeutung und wird deshalb in der Einzelfallprüfung nicht gestrichen und in der Methodik nicht verändert.

Darüber hinaus wird im Planungskonzept kein Mindestabstand zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung zugrunde gelegt. Stattdessen wird eine übermäßige Überprägung der Landschaft durch Windenergieanlagen durch die Prüfung der Umfassungswirkung der betreffenden Ortslagen mit untersucht und durch entsprechende Flächenreduktionen vermieden. Hervorzuheben ist, dass dabei die Erreichung des Teilflächenziels 2032 im Vordergrund steht und daher möglichst die Variante gewählt wird, die am meisten zur Erreichung des Teilflächenziels 2032 beiträgt. Die Umfassungsprüfung wird deshalb in der Einzelfallprüfung beibehalten.

d) Überprüfung der Lage und der Gefährdung der Gesamtintegrität des LSG

Auch dieser Schritt der Prüfung der LSG (insbesondere Lage und Gesamtintegrität) wurde dahingehend überprüft, ob durch eine Änderung der Vorgehensweise mehr Flächen für die Windenergienutzung ermittelt werden könnten. Die LSG-Prüfung in der Einzelfallprüfung wurde deshalb vorgenommen, da relativ große Teile der Potenzialflächen (fast die Hälfte) im Landschaftsschutzgebiet liegen. Da es in der Begründung zur 4. Änderung des BNatSchG, mit der die Regelung zur Öffnung der LSG eingeführt wurde, heißt, dass damit LSG in angemessenem Umfang in die Suche nach Flächen für den Windenergieausbau einbezogen werden können, impliziert dieser Begriff des angemessenen Umfangs, dass es auch unangemessene bzw. unverhältnismäßige Inanspruchnahmen von LSG geben könnte. Dies sollte durch entsprechende Prüfung der betroffenen Potenzialflächen in der Einzelfallprüfung vermieden werden.

Ein Aspekt bei der Prüfung war die Lage der Potenzialflächen. Beispielsweise handelt es sich bei dem LSG Elbhöhen-Drawehn (DAN 27) mit 36.663 ha Größe um eines der flächenmäßig größten LSG in Niedersachsen. Aufgrund der Größenverhältnisse zum gesamten LSG erreicht keine der Potenzialflächenteile für sich eine kritische Größe, die das LSG in Gänze in Frage stellen würde. Jedoch würde bei der Ausweisung der Potentialflächen in der Summe aufgrund ihrer Lage eine starke Beeinträchtigung der

Funktion des LSG eintreten. Das trifft insbesondere auf das „breite Band“ der Potenzialfläche 03 zu. Bei einer vollständigen Ausweisung aller nach Prüfung der Umfassungswirkung verbliebenen Flächen als Vorranggebiet Windenergienutzung würde das LSG massiv durch die riegelartigen Vorranggebietskulisse beeinträchtigt werden und es würde durch diesen „Riegel“ eine Trennwirkung mitten im LSG entstehen. Dies ist nach Ansicht des Plangebers mit dem LSG und dem damit verbundenen besonderen Schutz von Natur und Landschaft nicht vereinbar; jedenfalls dann nicht, wenn durch eine große Zahl an möglichen Vorranggebieten Windenergienutzung der Schutzzweck des LSG erheblich beeinträchtigt würde. Außerdem können je nach Lage und Verteilung der Potenzialflächen im LSG weitere deutlich über die Potenzialfläche hinausreichende Flächen des LSG von der geplanten Windenergienutzung betroffen sein. Diese LSG-Flächen würden dann ebenfalls funktionslos werden.

Unter dem Gliederungspunkt „Gefährdung der Gesamtintegrität des LSG“ wurden alle relevanten Aspekte der LSG-Prüfung zusammengefasst und ggf. im Rahmen eines Alternativenvergleichs Flächenteile reduziert. Denn einerseits gibt es das Bestreben, dem gesetzlich vorgegebenen vorrangigen Belang der Erzeugung erneuerbarer Energie zu entsprechen und die Anforderungen des Klimaschutzes zu beachten, in dem nach dem Wortlaut des § 26 Abs. 3 BNatSchG LSG bei der Planung vollumfänglich betrachtet werden. Andererseits wurde die Inanspruchnahme von LSG-Flächen auf ein nötiges und entsprechend der Begründung zur BNatSchG Änderung angemessenes Maß (s. Gesetzesbegründung Abschnitt „A. Allgemeiner Teil“, Unterabschnitt „II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs“) beschränkt, um insbesondere auch den Schutzzweck des LSG nicht insgesamt oder für wesentliche Flächenteile des LSG in Frage zu stellen. Dabei spielte der Funktionszusammenhang mit benachbarten oder im LSG integrierten Schutzgebieten (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, NSG) eine wichtige Rolle. Das LSG Elbhöhen-Drawehn ist aufgrund seiner Lage auch für die Funktionsbeziehungen zwischen den EU-Vogelschutzgebieten Niedersächsische Mittelelbe, Drawehn sowie Landgraben- und Dümmerriederung von Bedeutung.

Aufgrund dieser Zusammenhänge wurde an der Prüfung von Lage und Integrität des LSG festgehalten mit der Maßgabe, möglichst viele Potenzialflächen beizubehalten. Es konnten in der Einzelfallprüfung dadurch jedoch keine nennenswerten zusätzlichen Flächen identifiziert werden, um das Teilflächenziel zu erreichen.

Weitere Möglichkeiten zur Reduzierung der Tabuzone B oder der Kriterien ~~wird~~ bzw. des Vorgehens in der Einzelfallprüfung werden nicht als möglich erachtet, gesehen.

Überprüfung der Tabuzone A

Es wurde daher überprüft, ob eine Änderung der Ausschlusskriterien unter Tabuzone A möglich wäre. Der größte Teil der Ausschlusskriterien der Tabuzone A ergibt sich aus gesetzlichen Vorgaben. Daher ist eine Streichung dieser Kriterien nicht möglich. Dazu gehören die Kategorien Siedlung (zweifache Anlagenhöhe nach § 249 Abs. 10 BauGB), Natur mit den Schutzgebieten und ihren per Verordnung festgesetzten Ausschlussbereichen für WEA sowie die Kompensationsflächen (gemeindliche Satzungen, Genehmigungen), Wasserschutz mit den wasserrechtlich geschützten Wasserkörpern mit Schutzabständen, den Trinkwasserschutzgebieten (Zone I und II, Waldflächen in Wasserschutzgebieten) und Deichen mit Deichschutzzonen, Infrastruktur mit den Verkehrswegen und ihren gesetzlich

festgelegten Abständen, dem Verkehrslandeplatz und der Flugsicherungsanlage ~~mit Schutzabstand.~~

Hinsichtlich ~~von übergeordneten Zielen~~ der Windenergienutzung entgegenstehenden Ziele der Raumordnung, ~~aus übergeordneten Plänen (hier: LROP), die im vorliegenden Planungskonzept als Tabuzone A festgelegt wurden, gibt es jedoch gemäß § 249 Absatz 5 BauGB für den ist der Landkreis Lüchow-Dannenberg als zuständigem~~zuständiger Planungsträger ~~die Möglichkeit, diese gemäß § 249 Absatz 5 BauGB nicht zu beachten an~~entgegenstehende Ziele der Raumordnung gebunden, soweit ~~dieses~~ erforderlich ist, um das regionale Teilflächenziel zu erreichen.

Zwar wird mit den im Ergebnis der Einzelfallprüfung (Version V4a und V6a) ermittelten Flächen von 2.944 ha das Teilflächenziel 2027 von 2.742 ha erreicht, jedoch ist aufgrund der politischen Vorgaben das regionale Teilflächenziel 2032 von 3.549 ha Grundlage für den Entwurf des RROP. Ob zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung durch Bauleitplanung ausgewiesen werden, ist gegenwärtig offen. Aufstellungsbeschlüsse sind gefasst worden. Mit Stand vom 13.07.2026 liegt für eine Flächennutzungsplanung bisher nur ein Vorentwurf im frühzeitigen Beteiligungsverfahren vor. Dieser überdeckt ein geplantes Vorranggebiet Windenergienutzung. Der Vorentwurf geht über das Vorranggebiet hinaus, ist jedoch insbesondere hinsichtlich der Berücksichtigung des Artenschutzes noch unvollständig. Der Verfahrensausgang ist derzeit offen. Aufgrund dieser Rahmenbedingungen wird an der Zielstellung der Umsetzung des regionalen Teilflächenziels 2032 festgehalten.

Da nach einer wiederholten Überprüfung aller Planungskriterien für die Ermittlung der Potenzialflächen und der Kriterien der Einzelfallprüfung sowie den Darlegungen zur Beibehaltung der noch verbliebenen Tabuzonen B keine andere Möglichkeit gesehen wird, das regionale Teilflächenziel 2032 zu erreichen, macht der Landkreis Lüchow-Dannenberg von dieser Option Gebrauch und überprüft die als Tabuzone A ausgeschlossenen Vorranggebiete des LROP, ob eine Streichung dieses Kriteriums die Anwendung von § 249 Abs. 5 BauGB möglich ist. Als Tabuzone A wurden die Vorranggebiete des LROP, Rundlingslandschaft bei Lüchow, Natura 2000, Biotopverbund und Wald festgelegt.

Die Tabuzone A Rundlingslandschaft bei Lüchow als Vorranggebiet kulturelles Sachgut des LROP wird beibehalten, da eine Windenergienutzung das Schutzgut erheblich beeinträchtigen würde. Außerdem deckt sich das Ziel mit den Zielvorstellungen des Landkreises zur Erhaltung dieser Kulturlandschaft. Die Tabuzone A Vorranggebiet Natura 2000 wird beibehalten, um die Kohärenz des Natura 2000-Netzes nicht zu gefährden. Auch die Tabuzone Vorranggebiet Biotopverbund wird beibehalten, da diese größtenteils aus gesetzlich geschützten Gebieten besteht. Somit stellt sich die Streichung der Tabuzone Vorranggebiet Wald des LROP als einzige Möglichkeit dar, die Potenzialflächenkulisse zu vergrößern, um das vergleichsweise hohe regionale Teilflächenziel zu erreichen. schon auf Grund der Größe der Windenergieanlagen das Schutzgut erheblich beeinträchtigen würde und damit auch die Zielvorstellungen des Landkreises und der Kommunen für die Regionalentwicklung in der Rundlingslandschaft. Deshalb wurde überprüft, ob sich auf Grund der Abstände zwischen den Ortsteilen in der Siedlungslandschaft und den Abständen zu den angrenzenden Ortsteilen außerhalb der Siedlungslandschaft überhaupt signifikante Flächen für die Windenergienutzung ergeben würden. Das ist nicht der Fall.

Zwar wurde bei der Festlegung der regionalen Teilflächenziele im Rahmen der WinNiePot die Vorranggebiete Wald als Ausschlusskriterium berücksichtigt. Jedoch wurden bei der Ermittlung der Flächenpotenziale in der WinNiePot wichtige Belange der Einzelfallprüfung nicht mit einbezogen, die in der Abwägung eine große Rolle spielen. Dazu gehört u.a. die Die Tabuzone A Vorranggebiet Natura 2000 wird ebenfalls beibehalten, um die Kohärenz des Natura 2000-Netzes nicht zu gefährden. Denn dieses Vorranggebiet bildet das zusammenhängende europäische ökologische Netz von Schutzgebieten Natura 2000 ab, das mit einer Windnergienutzung nicht vereinbar ist

Auch die Tabuzone A Vorranggebiet Biotopverbund wird beibehalten, da dieses größtenteils aus den folgenden Bestandteilen besteht:

- die Gebiete des Natura 2000-Netzes,
- die für die Biotopvernetzung geeigneten Schutzgebietstypen gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG (hier: Naturschutzgebiete und die Gebietsteile C und CV des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“),
- Flächen des Waldschutzgebietskonzepts der Niedersächsischen Landesforsten (z. B: Naturwald Braascher Dicke),
- Kerngebiete der Gebiete gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung sowie Gebiete des EU-Förderprogramms LIFE+.

Diese Flächen können auf Grund ihres Schutzstatus bzw. ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung nicht mit Windenergieanlagen bebaut werden.

Somit kommt für die Anwendung von § 249 Abs. 5 BauGB nur die Tabuzone A „Vorranggebiet Wald“ des LROP in Betracht, um die Potenzialflächenkulisse zu vergrößern und das regionale Teilflächenziel 2032 zu erreichen. Dazu wird das Vorranggebiet Wald in der GIS-Analyse nicht mehr als Ausschlusskriterium zu Grunde gelegt, so dass alle Vorranggebietsflächen Wald zunächst als zusätzliche Potenzialflächen in die Betrachtung einbezogen werden.

Diese neu hinzukommenden Potenzialflächen der Version V7 sind in Anhang 7 dargestellt.

Auch bei der Inanspruchnahme der „Vorranggebiete Wald des LROP“ durch Windenergienutzung Prüfung der Umfangswirkung von Siedlungen, um eine Belastung durch WEA von mehr als zwei Mal 120° (mit jeweils 60° Freihaltewinkel dazwischen) rund um eine Siedlung herum zu vermeiden. Auch wurden keine Auswirkungen auf die Verbindungen zwischen umliegenden Schutzgebieten geprüft. Am Beispiel der Potenzialfläche 3 wird dies sehr deutlich. So entspricht zwar die im Planungskonzept Version V4a ermittelte sehr große Potenzialfläche 3 in etwa einem in der WinNiePot ermittelten Bereich (vier Teilflächen mit einer Gesamtfläche von ca. 2.360 ha). Diese Teilflächen sind mit einem Konfliktrisikowert 2, d.h. mit einer Anrechenbarkeit von 80 %, das entspricht 1.887 ha, in die Festlegung des Teilflächenziels eingeflossen. Die Flächen erstrecken sich in der Längsausdehnung über 15 km und in der Breite bis zu 6,5 km. Unter Berücksichtigung des Konfliktrisikowerts machen diese vier Teilflächen mit 1.887 ha (Anrechenbarkeit 80 %) ca. 30 % des für den Landkreis Lüchow-Dannenberg in der WinNiePot ermittelten Flächenpotenzials von 6.036,8 ha aus. Jedoch zeigt die Einzelfallprüfung des Gebiets 3 Breselenz/Göhrde, dass es aus Gründen des Schutzes der Wohnbevölkerung, des Artenschutzes und des Erhalts des Schutzgebietssystems der umliegenden Natura 2000-Gebiete sowie auf Basis der vorsorgenden Kriterien nicht möglich ist, mehr als rund 860 ha als Vorranggebiet

~~Windenergienutzung auszuweisen. Es entsteht gegenüber der WinNiePot ein Defizit von ca. 250 ha. Dies ist auch in anderen Bereichen des Landkreises der Fall.~~

~~Die Vorranggebiete Wald des LROP wurden auf Basis der historisch alten Waldstandorte der Waldfunktionenkarte der Niedersächsischen Landesforsten festgelegt. Diese Waldstandorte seien bereits seit mindestens der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ohne oder nur mit geringer Unterbrechung mit Wald bestockt und konnten daher eine ungestörte Bodenentwicklung durchlaufen (Niedersächsische Landesforsten 2003). Historisch alte Waldstandorte sind aufgrund ihrer ökologischen Funktionen von Bedeutung, unabhängig von der temporären Bestockung durch z.B. Kiefernauaufforstungen. Die Vorranggebiete Wald des LROP dienen dazu, wichtige Waldstandorte zu erhalten und ihre Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung zu verhindern. Alte Waldstandorte gelten als besonders wertvoll, da insbesondere diese von tiefgreifenden Veränderungen des Bodenkörpers und Eingriffen in ihre Struktur überwiegend verschont geblieben sind und daher viel Kohlenstoff binden.~~

~~Auch bei einer Streichung der Tabuzone A „Vorranggebiete Wald des LROP“ werden der Erhalt und der Schutz der wichtigen ökologischen Funktionen dieser StandorteWaldstandorte weiterhin berücksichtigt, z.B. da solche Standorte auch durch andere Ausschlusskriterien geschützt werden oder da sie in die Einzelfallprüfung einfließen- (s. nächster Abschnitt V.2 der Begründung). So bleibensind die historisch alten Wälder im VorranggebietWaldstandorte in Vorranggebieten Natura 2000 und im Vorranggebietin Vorranggebieten Biotopverbund des LROP ohnein geschützt, da sie zum einen nicht als Vorranggebiete Wald im LROP ausgewiesen wurden und zum anderen weiterhin als Tabuzone A von der Windenergienutzung ausgenommen. Das gleiche gilt für den regionalen werden. Auch der regionale Biotopverbund mit Lebensraumtyp Wald, der eine besondere Bedeutung besitzt. Auch, bleibt weiterhin als Tabuzone B von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Ferner sind Waldflächen mit besonderer ökologischer Wertigkeit vielfach bereits als Schutzgebiete nach BNatSchG ausgewiesen und bleiben somit ein Ausschlusskriterium. Darüber hinaus sind Waldflächen mit besonderer ökologischer Wertigkeit (Tabuzone A), häufig auch durch Waldschutzgebiete gemäß Waldschutzgebietskonzept der Niedersächsischen Landesforsten nach dem Regierungsprogramm zur Langfristig ökologischen Waldentwicklung (LÖWE) geschützt. Diese Waldschutzgebiete werden in der Einzelfallprüfung berücksichtigt. Außerdem fließen in der Einzelfallprüfung wichtige Bodendaten in die Bewertung ein, so werden z.B. in der Einzelfallprüfung kohlenstoffreiche Böden, seltene Böden, Böden mit kultur- oder naturhistorischer Bedeutung sowie Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz von der Windenergienutzung ausgeschlossen (LBEG 2022a). Auch Bereiche mit altem Baumbestand (Baumaltersklasse > 80 Jahre) werden in der Einzelfallprüfung von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Zudem werden die alten Waldstandorte, die in LSG liegen, nicht in die Prüfung einbezogen (s. unten V.2), da die LSG und der Wald in den LSG schon stark für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden. Außerdem werden die Waldfunktionen im Einzelfall in der Abwägung berücksichtigt.~~

~~Ohne eine Streichung des Tabukriteriums Vorranggebiet Wald des LROP kann das regionale Teilflächenziel 2032 nicht erreicht werden. Selbst das regionale Teilflächenziel 2027 von 2.742 ha wird mit der bisher ermittelten Flächenkulisse nicht erreicht. Damit bestünde die Gefahr, dass die sog. Super-Privilegierung eintritt, bei der im Zuge der Genehmigung von WEA, diesen u.a. die Ziele der Raumordnung nicht mehr entgegengehalten werden können (§ 249 Abs. 7 BauGB). Sollte dieser Fall eintreten, würde auch die Möglichkeit bestehen, dass~~

~~die Vorranggebiete Wald des LROP (sowie andere Vorranggebiete) durch WEA in Anspruch genommen werden, jedoch in unkontrollierter Weise. Daher soll auf Planungsebene die Inanspruchnahme des Vorranggebiets Wald unter Berücksichtigung der Waldfunktionen geprüft werden und auf das für die Erreichung des Teilflächenziels notwendige Maß beschränkt werden.~~

~~Aus diesen Gründen werden die Vorranggebiete Wald des LROP~~ **V.2 Einzelfallprüfung der Potenzialflächen der Version V7**

~~Für die Einzelfallprüfung der durch die Nichtanwendung der Vorranggebiete Wald als Ausschlusskriterium gestrichen.~~

V.2 Einzelfallprüfung der Potenzialflächen der Version V7

~~Die durch die Streichung der Vorranggebiete Wald als Ausschlusskriterium auf Basis von § 249 Abs. 5 BauGB neu hinzukommenden Potenzialflächen der Version V7 sind in (siehe Anhang 8 dargestellt. Für die Einzelfallprüfung der durch die Streichung der Vorranggebiete Wald als Ausschlusskriterium neu hinzukommenden Potenzialflächen gelten drei7) werden folgende Grundsätze für die Binnendifferenzierung der Vorranggebietskulisse zugrunde gelegt:~~

1. Vorranggebiete Wald des LROP innerhalb von Landschaftsschutzgebieten werden nicht betrachtet. Dies begründet sich aus den Ergebnissen der Einzelfallprüfung der Version V4a. Da ca. 4844 % der als geeignet ermittelten Flächen innerhalb der Landschaftsschutzgebiete liegen (sogar 6255 %, wenn die Bestandsflächen nicht mit eingerechnet werden), sind die LSG durch die bisherigen Ergebnisflächen bereits stark beansprucht. Hinzu kommt, dass der Wald in Landschaftsschutzgebieten als landschaftsbildprägendes und raumbestimmendes Element eine hohe Bedeutung innerhalb der Schutzgebiete hat, zumal wenn es alte Waldstandorte sind.
2. Die Belange des Waldes werden aufgrund der Festlegung als Vorranggebiet in der Prüfung besonders berücksichtigt: (s. Einzelfallprüfung).
3. Isoliert liegende Flächen sowie Flächen mit einer Gesamtgröße unter 15 ha und Splitterflächen werden ausgeschieden und nicht geprüft.

Nach Anwendung ~~dieser~~ der Grundsätze 1. und 3. ergibt sich eine zusätzliche Potenzialfläche von 3.251,62.775 ha.

~~Daraus~~ Ziel des Vorranggebietes Wald gemäß LROP ist es, die darin befindlichen Waldstandorte zu erhalten und zu entwickeln. Die Festlegung dient laut Begründung zum LROP dazu, wichtige Waldstandorte zu erhalten und ihre Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung zu verhindern. Insbesondere gilt der Schutz auch den sensiblen Waldböden. Gemäß Begründung zum LROP sind im Vergleich zu vielen anderen Böden Waldböden von tiefgreifenden Veränderungen des Bodenkörpers und Eingriffen in ihre Struktur überwiegend verschont geblieben sind, insbesondere, wenn sie schon lange Waldböden sind und eine weitgehend ungestörte Bodenentwicklung ablaufen konnte.

Auf Grund von fachgutachterlichen Aussagen, die der Landkreis Lüchow-Dannenberg parallel zum Verfahren zur Neuaufstellung des RROP erhalten hat, wie

- a) vom Beratungsfortsamt Göhrde zum Vorranggebiet Wald östlich von Trebel vom 09.03.2023 und

b) vom Ingenieurbüro Berwig Hitzer: Forstliche Expertise zur Frage der Einordnung der Trebeler Forstflächen als „Vorranggebiet Wald“ nach dem Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen vom 31.08.2023

hat der Landkreis als Planungsträger deutliche Hinweise erhalten, dass für Teilflächen der Vorranggebiete Wald im Bereich des Gartow Trebeler Forstes bis zur Wirler Spitze die Funktionen, die mit der Festlegung Vorranggebiet Wald gesichert werden sollen, ggf. nicht in der angenommenen Qualität vorhanden sind.

Insbesondere wird in (a) dargestellt, dass durch die Waldbrandereignisse und die Folgemaßnahmen die Kontinuität des historisch alten Waldstandortes unterbrochen und der Boden nachhaltig verändert wurde und unter (b), dass keine signifikanten Unterschiede in den Bodenprofilen innerhalb und außerhalb der Vorranggebiete Wald vorhanden sind.

Um diese Anhaltspunkte zu überprüfen und auf eine breitere Basis zu stellen sowie um eine Auswahl von Teilflächen für eine Windenergienutzung vornehmen zu können, wurde ein bodenkundliches Gutachten zu einem größeren räumlichen Bereich in Auftrag gegeben. Es beinhaltet eine umfassende Begutachtung der ökologischen Bodenfunktionen für verschiedene Standorte im Bereich der Vorranggebiete Wald mit Untersuchung des Bodenaufbaus, der „Naturnähe des Bodens“ und der Kohlenstoffvorräte vergleichend zwischen Vorranggebieten Wald des LROP und Wald außerhalb dieser Vorranggebiete.

Das Gutachten (c) „Vergleichende bodenkundliche Untersuchungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Vorranggebiete Wald des Landesraumordnungsprogramms für die Windenergienutzung“ wurde vom Umweltplanungsbüro INGUS Ingenieurdienst Umweltsteuerung GmbH erarbeitet.

Die wesentlichen Teile der Zusammenfassung des Gutachtens werden im Folgenden zitiert:

„Im östlichen Bereich des Landkreises Lüchow-Dannenberg wurden insgesamt 23 Forststandorte innerhalb und außerhalb der im LROP 2022 ausgewiesenen Vorranggebiete Wald unter Berücksichtigung von Waldbrandflächen ausgewählt. Die Beprobungspunkte verteilen sich auf die drei Teiluntersuchungsgebiete (TUG) „südöstlich des ehemaligen Erkundungsbergwerkes Gorleben“, „südöstlich der Ortschaft Prezelle“ und „Wirler Spitze“. Zusätzlich wurde noch eine bisher weitgehend anthropogen unbeeinflusste, natürliche Waldfläche als Referenzstandort westlich von Gartow untersucht.

Auf allen 24 Standorten wurden Rammkernsondierungen mit einer detaillierten bodenkundlichen Profilsprache nach KA 5 für die mineralischen Bodenhorizonte bis 2 m Tiefe durchgeführt. Die Auflagehorizonte (Humusaufgabe) der Forstböden wurde zusätzlich durch eine Spatenprobe bodenkundlich beschrieben. Ergänzend erfolgten Laboruntersuchungen des Humusgehaltes (inkl. C/N Verhältnis) sowie der Messung des pH-Wertes für die mineralischen Bodenschichten mit den Tiefen 0 - 10 cm, 10 - 20 cm und 20 - 30 unter Geländeoberfläche.

Die Begründung des LROP für die Ausweisung der Vorranggebiete Wald basiert auf der Annahme von einer weitgehend ungestörten Bodenentwicklung und Bodenstruktur mit einem naturnahen überdurchschnittlich gut ausgeprägten Bodengefüge und einer fehlenden anthropogenen Beeinflussung. Insbesondere die Standorte im TUG 1 „südöstlich des ehemaligen Erkundungsbergwerkes Gorleben“ zeigen im Profilaufbau eine deutliche anthropogene Überprägung von mind. 16 cm (Bohrpunkt 3) bis max. 40

cm (Bohrpunkt 10) unter der Geländeoberfläche. Neben den überwiegend waldbaulich meliorativ durchmischten Aeh-bzw. Ahe-Horizontes, sind in mehreren Profilen auch die darunterliegenden Bs- bzw. Bhs-Horizonte durch anthropogene Eingriffe verändert, hier vermutlich durch Pflügen, Fräsen oder Mulchen zur Pflanzvorbereitung. Die anthropogene Überprägung wurde an fast allen Bohrpunkten gleichermaßen „innerhalb“ und „außerhalb“ der Vorranggebiete Wald festgestellt. Auch wurden auf der Waldbrandfläche die bodenchemischen Eigenschaften im Vergleich zum Referenzstandort deutlich negativ beeinflusst. Die im TUG 1 beprobte Waldbrandfläche zeigt - bedingt durch das Waldbrandereignis im Jahr 1975 - eine deutlich geringmächtigere Humusaufgabe von nur durchschnittlich 6 cm (außerhalb der Waldbrandfläche: durchschnittlich 10 cm). Die Rohhumusdecke wurde durch den Brand „verascht“ und damit der mikrobiellen Umsetzung zugeführt. Die verstärkte Mineralisation führt zu einem geringeren Humusgehalt im Oberboden und einem engeren C/N Verhältnis.

Auf fast allen untersuchten Standorten innerhalb der Vorranggebiete Wald wurde festgestellt, dass der sehr homogene Bewuchs, ohne Unterholz und einer aus Moos und ggf. Blaubeeren bestehenden Krautschicht nicht eine spezifische - an den lokalen Standort angepasste - Lebensgemeinschaft widerspiegelt.

Der Referenzstandort B 24 zeigt dagegen sowohl bei der organischen Rohhumusaufgabe als auch bei den mineralischen Bodenhorizonten keine anthropogenen Einflüsse. Erwartungsgemäß wird hier auch das weiteste C/N-Verhältnis (39) in der Tiefe 0 bis 10 cm unter Geländeoberfläche festgestellt. Auch liegt der gemessene pH-Wert mit 3,1 bis 3,7 in den Tiefen 0 bis 30 cm auf einem sehr niedrigen Niveau. Beide Indikatoren sprechen für einen weitgehend anthropogen unbeeinflussten Standort, der anhand der untersuchten bodenkundlichen Parameter von den anderen TUG unterscheidbar ist.“

Alle Flächen, die bodenkundlich untersucht worden sind, sowie die umgebenden Bereiche liegen in der Bodenlandschaft Dünen und Flugsande. Auch ist der Bodentyp Podsol auf diesen Flächen flächendeckend vorhanden. Darüber hinaus ist die Vegetationsdecke (Wälder) weiträumig homogen mit Kiefer bestockt und die Bewirtschaftung der Flächen in den letzten Jahrzehnten nahezu identisch gewesen. Deshalb können die Untersuchungsergebnisse auf die nicht beprobten Bereiche der Teiluntersuchungsgebiete übertragen werden.

Aus den Ergebnissen der bodenkundlichen Untersuchungen und aus der Begründung des LROP in der die mit dem Vorranggebiet Wald zu schützenden Funktionen beschrieben werden, kann geschlussfolgert werden, dass durch eine begrenzte Inanspruchnahme der Vorranggebiete Wald vergleichsweise wenig Schutzgüter bzw. Funktionen beeinträchtigt werden und es das mildeste Mittel ist, um das Teilflächenziel 2032 zu erreichen.

Auf Basis der vorhandenen naturräumlichen Kenntnisse und den Ergebnissen der bodenkundlichen Untersuchung wurden zwei kompakte große Einzelgebiete mit starker anthropogener Überprägung als Potenzialflächen 2629 und 2730, die an die Fläche 25 „Gartower Tannen“ der Version V4a angrenzen, separat ausgewählt und im Einzelfall betrachtet. Dabei wurden auch angrenzende Teilflächen von V4a, die in der Einzelfallprüfung V4a lediglich aufgrund ihrer geringen Größe sowie isolierten Lage als Splitterflächen ausgeschieden worden waren, in die Betrachtung einbezogen.

Die Potenzialfläche 25 wird durch die hinzukommenden angrenzenden Potenzialflächen der Version V7 erheblich vergrößert. Diese angrenzenden Somit wurden folgende Flächen werden bei der Prüfung zunächst außer Acht gelassen.

Folgende Fläche werden im Einzelfall geprüft:

- Fläche bei Potenzialfläche 07 „Maddau“ (07 V7)
- Potenzialfläche 2629 „Gorlebener Tannen“ und
- Potenzialfläche 2730 „Lomitzer Forst“.

In Anhang 87.1 sind die Gebietsblätter und in Anhang 87.2 eine Übersichtskarte für diese Gebiete dargestellt.

Wie oben unter Punkt 2) bereits dargestellt, werden auch bei der Inanspruchnahme der „Vorranggebiete Wald des LROP“ durch Windenergienutzung der Erhalt und der Schutz der wichtigen ökologischen Funktionen dieser Waldstandorte weiterhin berücksichtigt. Waldflächen mit besonderer ökologischer Wertigkeit sind häufig auch durch Waldschutzgebiete gemäß Waldschutzgebietskonzept der Niedersächsischen Landesforsten nach dem Regierungsprogramm zur Langfristig ökologischen Waldentwicklung (LÖWE) geschützt. Diese Waldschutzgebiete werden in der Einzelfallprüfung berücksichtigt. Außerdem fließen in der Einzelfallprüfung wichtige Bodendaten in die Bewertung ein, so werden z.B. in der Einzelfallprüfung kohlenstoffreiche Böden, seltene Böden, Böden mit kultur- oder naturhistorischer Bedeutung sowie Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz von der Windenergienutzung ausgeschlossen (LBEG 2022a). Auch Bereiche mit altem Baumbestand (Baumaltersklasse > 80 Jahre) werden in der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen V7 von der Windenergienutzung ausgeschlossen.

V.3 V.3 Ergebnis der Einzelfallprüfung der Version V7 und Überprüfung der Erfüllung des regionalen Teilflächenziels

Nach Streichung Nichtanwendung der Tabuzone A „Vorranggebiete Wald des LROP“ (V7) als Ausschlusskriterium wurden die dreizwei zusätzlichen Potenzialflächen einer tabellarischen Kurzprüfung unterzogen.

Im Ergebnis sind zwei Teilflächen mit insgesamt 702,1627,8 ha für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet (Potenzialfläche 2629 „Gorlebener Tannen mit 620588,3 ha und Potenzialfläche 2730 „Lomitzer Forst“ mit 81,873,7 ha).

Bei der Potenzialfläche 29 „Gorlebener Tannen“ wurde der nördliche Bereich (nördlich des Waldwegs zwischen ehemaligem Erkundungsbergwerk und Meetschow) nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen, um in Summe die Inanspruchnahme des Vorranggebiets Wald möglichst auf das für die Erreichung des regionalen Teilflächenziels 2032 erforderliche Maß von 617 ha¹ zu begrenzen.

Für die Inanspruchnahme der Vorranggebebiets Wald des LROP bedeutet dies, dass zwei Teilbereiche für die Windenergienutzung geöffnet werden. Dort wird der Wald und der

¹ Im Vorranggebiet Wald liegen 617 ha Fläche der Vorranggebiete Windenergienutzung. In der nachfolgenden Tab. 36 ist als im Ergebnis der Einzelfallprüfung V7 als geeignete Potenzialflächen eine Fläche von 628 ha angegeben, da hier auch Flächen aus dem GIS-Modell V4a mit eingeschlossen werden, die zuvor aufgrund ihrer geringen Größe und der isolierten Lage herausgefallen waren.

Waldboden durch die spätere Bebauung mit Windenergieanlagen jedoch nur punktuell durch die Anlagenstandorte und Anlagenfundamente sowie in etwas größerem Maße durch die Zuwegungen und Kranaufstellflächen in Anspruch genommen. Die überaus größten Anteile des Waldes und des Waldbodens werden nicht berührt. Das Vorranggebiet Wald bleibt in der Zeichnerischen Darstellung erhalten und wird in den zwei Teilbereichen nur von Vorranggebieten Windenergienutzung überlagert. Das sind 6,6 % der Vorranggebiete Wald im Landkreis Lüchow-Dannenberg.

Damit stehen insgesamt 3.416571 ha Fläche für die Windenergienutzung zur Verfügung. ~~Es besteht weiterhin ein Flächenbedarf von 133 ha, um~~ Dadurch wird das regionale Teilflächenziel 2032 ~~zu erreichen von 3.549 ha mit einem Überschuss von 22 ha (Tab. 36).~~ Tab. 1) erreicht.

Tab. 1: Überprüfung der Erfüllung des regionalen Teilflächenziels 2032 (Version V7)

	Flächengröße (ha)
Nach Einzelfallprüfung geeignete Potenzialflächen (V4a)	2.035319
Wiederausgewiesene Vorranggebiete Windenergienutzung der 1. Änderung RROP	613553
Nach Einzelfallprüfung geeignete Potenzialflächen (V6a)	6672
Nach Einzelfallprüfung geeignete Potenzialflächen (V7)	702628
insgesamt anrechenbar	3.416571
<u>Regionales Teilflächenziel bis zum 31.12.2032</u>	<u>3.549</u>
<u>noch benötigte Fläche</u>	<u>133</u>

V.4 – Ergänzende Einzelfallprüfung der Version V7

~~Es besteht weiterhin ein Flächendefizit von 133 ha zur Erreichung des regionalen Teilflächenziels 2032. Durch die GIS-Version V7 hat sich in der Umgebung der Potenzialfläche 25 „Gartower Tannen“ ein sehr großes zusätzliches Flächenpotenzial ergeben (s. Anhang 8). Zunächst wurden daraus die Potenzialflächen 26 und 27 als eigenständige Flächen abgegrenzt und im Einzelfall geprüft (s. Kapitel V.2). Die Flächen aus V7, die sich hauptsächlich in der Umgebung der Fläche 25a bis nach Süden zur Flächen 25b erstrecken, wurden bisher noch nicht betrachtet. Denn zum einen wurden in der Nähe schon in V4a geeignete Flächen ermittelt und zum anderen weisen die meisten angrenzenden Flächen entgegenstehende Belange auf (Seeadler, Schwarzstorch, kohlenstoffreiche Böden).~~

~~Daher wurde geprüft, inwiefern die Teilflächen 25a und 25b konfliktarm erweitert werden können, um das Teilflächenziel zu erreichen. Dazu wurden die angrenzenden Flächen betrachtet, bei denen bisher nur das Kriterium „Vorranggebiet Wald“ zu einem Ausschluss geführt hat.~~

~~Dabei wurden Erweiterungsflächen der Teilflächen 25a und 25b ermittelt, die bisher (Version V4a) durch das Vorranggebiet Wald und als geometrisch ungünstig verbliebende Restflächen ausgeschlossen wurden. Diese Erweiterungsflächen innerhalb des Vorranggebietes Wald~~

werden, abgegrenzt durch örtlich vorhandene Strukturen, nur so groß gefasst, wie dies erforderlich ist, um das Teilflächenziel zu erreichen.

In Anhang 9.1 sind die Gebietsblätter und in Anhang 9.2 eine Übersichtskarte für diese Gebiete dargestellt.

V.5 – Ergebnis der erneuten Einzelfallprüfung V7 und Überprüfung der Erfüllung des regionalen Teilflächenziels

Im Ergebnis der Prüfung einer möglichen Erweiterung der Potenzialfläche 25 „Gartower Tannen“ können die Teilfläche 25a um ca. 111 ha und die Teilfläche 25 b um ca. 51 ha erweitert werden. Dadurch ergeben sich ca. 162 ha zusätzliche Flächen, die für die Windenergienutzung geeignet sind. In der nachfolgenden Tabelle (Tab. 37) sind die in der Einzelfallprüfung V7 hinzukommenden Flächen dargestellt.

Tab. 37: Ergebnis der Einzelfallprüfung (Version V7)

Potenzialfläche	Ausgangsflächen (ha)	Nach der Einzelfallprüfung verbliebene Potenzialflächen (ha)
07 „Maddau“ V7	38,5	0
26 „Gorlebener Tannen“	1285,2	620,3
27 „Lomitzer Forst“	754,4	81,8
25 „Gartower Tannen“ – Erweiterung V7	nicht ermittelt	162,1
Summe		864,2

Mit den 864,2 ha wird insgesamt eine Fläche von 3.578 ha als für die Windenergienutzung geeignet ermittelt. Damit wird das regionale Teilflächenziel 2032 von 3.549 ha mit einem Überschuss von 29 ha (Tab. 38) erreicht.

Tab. 38: Überprüfung der Erfüllung des regionalen Teilflächenziels 2032 (Version V7 mit Ergänzung)

	Flächengröße (ha)
Nach Einzelfallprüfung geeignete Potenzialflächen (V4a)	2.035
Wiederausgewiesene Vorranggebiete Windenergienutzung der 1. Änderung RROP	613
Nach Einzelfallprüfung geeignete Potenzialflächen (V6a)	66
Nach Einzelfallprüfung geeignete Potenzialflächen (V7 mit Ergänzung)	864,2
insgesamt anrechenbar	3.578
Regionales Teilflächenziel bis zum 31.12.2032	3.549
<u>Flächenüberschuss</u> Überschuss	<u>2922</u>

Fachausschuss Bauen, regionale Entwicklung und Wirtschaft am 12.08.2026**Ergänzende Anlage 3 zur Vorlage 2026/823****Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms – 2. Entwurf –
Freigabe für das Beteiligungsverfahren****Lesefassung des geänderten Abschnitts V. der Begründung des RROP Entwurfs
2026:****V. Erneute Änderung des gesamträumlichen Planungskonzepts****V.1 Überprüfung und Änderung der Ausschlusskriterien (GIS-Version V7)**

Da das regionale Teilflächenziel 2032 mit den als geeignet ermittelten Flächen nicht erreicht wird, wurde das Planungskonzept ein weiteres Mal überprüft, ob die Potenzialflächenkulisse so vergrößert werden kann, damit der noch fehlende Flächenbedarf von 605 ha gedeckt werden kann.

Überprüfung der Tabuzone B

Die Tabuzone B wurde bereits sehr deutlich reduziert, wie in Kap. IV.1 dargelegt wurde. Die Tabuzone B wurde nun in diesem Schritt ein weiteres Mal in Hinblick auf zusätzlich mögliche Reduzierungen überprüft auch in Kombination der Kriterien.

So wurde der Siedlungsabstand von 900 m (davon 400 m Tabuzone B) zur Wohnnutzung im Siedlungsbereich gemäß § 30 und § 34 BauGB überprüft, ob durch eine Reduktion des Siedlungsabstands das Teilflächenziel 2032 erreicht werden kann. Der Siedlungsabstand wurde um 100 m auf 800 m reduziert (Kriterien 1, 3, 5a, 6a und 9a). Das bedeutet, dass unter Berücksichtigung der Rotorausladung die Windenergieanlagen bis auf 725 m an die Wohnnutzung heranrücken würden.

Durch diese Reduktion des Siedlungsabstands auf 800 m konnten insgesamt 9.306 ha Potenzialfläche (GIS-Version V6c) ermittelt werden. Das sind 1.127 ha mehr Fläche als die mit dem Siedlungsabstand von 900 m ermittelten 8.130 ha Potenzialfläche (GIS-Version V6a). Gegenüber dem ursprünglichen Planungskonzept (Version V4a) sind das 2.575 ha mehr Potenzialfläche. Jedoch muss dabei berücksichtigt werden, dass in der Einzelfallprüfung große Teile der Potenzialflächen Version V4a sowie insbesondere von Version V6a aufgrund verschiedener Belange entfallen sind, und zwar 5.739 ha, das entspricht ca. 71% der Potenzialflächen. Unter Berücksichtigung der Belange, die in den Einzelfallprüfungen der Versionen V4a und V6a zu den Flächenreduktionen geführt haben, bleiben durch die Verringerung des Siedlungsabstandes nach der Prüfung nur rund 270 ha (23%) der zusätzlichen Potenzialfläche übrig. Das sind die Flächen „im Anschluss“ an die in den Versionen V4a und V6a als für die Windenergienutzung geeignet ermittelten Potenzialflächen. Die Reduktion des Siedlungsabstands würde daher nicht ausreichen, um das Teilflächenziel 2032 zu erreichen.

Ob die Reduktion des Siedlungsabstandes für sich und in Kombination mit anderen Kriterien eine Option zur Vergrößerung der Potentialflächen sein kann, wurde im Folgenden betrachtet.

Da die Akzeptanz der Windenergienutzung wesentlich von den Abständen der Windenergieanlagen bzw. der Vorranggebiete Windenergienutzung von der Wohnnutzung abhängt, würde die Verringerung des Siedlungsabstandes, die nur zu rd. 270 ha zusätzliche Fläche führt, die Akzeptanz in der Bevölkerung mindern. Insbesondere würde sich die Verringerung des Siedlungsabstandes besonders negativ in den durch die bisherige Planung stark betroffenen Bereichen des Landkreises auswirken, in denen größtenteils die o.a. Flächenpotenziale entstehen würden. Daher wird eine Reduktion des Siedlungsabstands zur Erreichung des Teilflächenziels 2032 nicht als zweckmäßig angesehen. Denn die Bevölkerung wird durch das überdurchschnittlich hohe regionale Teilflächenziel von 2,89 % durch die künftige Windenergienutzung in den Vorranggebieten sehr stark belastet.

Außerdem zeigen die seit 2019 nach Bundesimmissionsschutzgesetz beantragten und z.T. bereits genehmigten Windenergieanlagen, dass bei Abständen von unter 900 m zur Wohnnutzung im Siedlungsbereich nach §§ 30 und 34 BauGB Abschaltungen zur Einhaltung der nächtlichen Immissionsschutzwerte bzw. der maximal zulässigen Beschattungsdauer erforderlich sind. Aufgrund der dispersen Siedlungsstruktur sind immer wieder auch Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich in den Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Außerdem sind auf Grund der naturschutzfachlichen Rahmenbedingungen im Landkreis bei allen Vorhaben Abschaltungen aus artenschutzrechtlichen Gründen (u.a. Rotmilan, Fledermäuse) erforderlich. Eine Reduktion des Siedlungsabstands von 900 m bzw. 600 m im Außenbereich würde neben den artenschutzrechtlich erforderlichen Abschaltungen noch weitere erforderlich machen und den wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen in den ausgewiesenen Vorranggebieten Windenergienutzung soweit beeinträchtigen können, dass ein Windpark ggf. nicht realisiert werden würde. Die durch Verringerung des Siedlungsabstandes auf 800 m ggf. möglichen zusätzlichen Flächen für die Windenergienutzung von ca. 270 ha, mit denen das Teilflächenziel 2032 nicht erreicht werden kann, wiegen die o.a. negativen Wirkungen einer Verringerung der Siedlungsabstände nicht auf, so dass die ursprünglichen Siedlungsabstände beibehalten werden.

Im Übrigen liegt der im Landkreis Lüchow-Dannenberg angesetzte Siedlungsabstand von 900 m zur Wohnnutzung im Vergleich mit anderen niedersächsischen Landkreisen im üblichen Rahmen. Zieht man weitere wichtige Planungsgrundlagen in die Betrachtung mit ein (Rotor-Out, Referenzanlage von 250 m Gesamthöhe), ist ein Siedlungsabstand von 900 m als vergleichsweise gering einzuordnen. Denn bei Planungskonzepten mit Siedlungsabständen von weniger als 900 m liegt entweder eine Rotor-In-Planung oder eine niedrigere Referenzanlage zugrunde. Die Siedlungsabstände gemäß dem ursprünglichen Planungskonzept werden deshalb beibehalten. Auch der Siedlungsabstand von 600 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich wird beibehalten, da die Erfahrungen der letzten Genehmigungen von Windenergieanlagen zeigen, dass Abstände unter 600 m für aktuelle Windenergieanlagen nicht realisierbar sind (s. oben).

Eine erneute Überprüfung der übrigen Kriterien der Tabuzonen B aus den Kategorien Naturschutz, Wasserschutz und Infrastruktur wurde hier nicht vorgenommen, da dies bereits in Kap. IV.1 ausführlich erfolgt ist und aus Vorsorgegründen die gewählten Abstände beibehalten werden sollen.

Überprüfung der Vorgehensweise in der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen

Daher wurden in einem weiteren Schritt auch die Kriterien der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen (s. Begründung) einer Prüfung unterzogen, ob durch eine Änderung dieser

Kriterien mehr Flächen für die Windenergienutzung ermittelt werden könnte, um das Teilflächenziel 2032 zu erreichen. Dabei wurden folgende Aspekte einer erneuten Betrachtung unterzogen:

a) Clusterung der Potenzialflächen

Es wurden die mit dem GIS-Modell Version V4a ermittelten Potenzialflächen für die Einzelfallprüfung in Cluster zusammengefasst. Ferner sind alle Flächen unter 3 ha Größe entfallen, da diese nicht nutzbare „Splitterflächen“ darstellen und aufgrund dieser geringen Größe auch nicht als Vorranggebiet im Maßstab 1:50.000 in der zeichnerischen Darstellung abgebildet werden könnten. Das entspricht in Summe einer Fläche von ca. 55 ha. Außerdem wurden Flächen aufgrund ihrer zu schmalen Geometrie ausgeschieden, da sie nicht breit genug sind, um einen Mastfuß vollständig aufzunehmen. Schließlich wurden die übrigen Flächen weiter untersucht und für die Einzelfallprüfung anhand räumlicher Zusammenhänge in Cluster zusammengefasst. Darüber hinaus sind alle Flächen entfallen, die nach der Clusterbildung als Einzelflächen verblieben sind und nicht im Zusammenhang mit bestehenden Windparks bzw. Vorranggebieten Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004 stehen (mehr als 1000 m Abstand zur nächsten Teilfläche) sowie eine Größe von unter 15 ha aufweisen. Eine Mindestgröße der Flächen von 15 ha wurde festgelegt, damit in einem Vorranggebiet mindestens 2 WEA Platz finden und der Zielstellung der Konzentration der WEA in Vorranggebieten entsprochen wird. Je nach Längen- und Breitenverhältnis einer Fläche sind mindestens 15 ha erforderlich, um den notwendigen Abstand zwischen zwei WEA zu gewährleisten. Dadurch sind weitere ca. 51 ha Splitterflächen unter einer Flächengröße von 15 ha entfallen. Insgesamt sind damit durch den Ausschluss von Splitterflächen und die Clusterbildung 106 ha entfallen. Aufgrund dieser geringen Verluste an Potentialflächen wird diese Vorgehensweise mit Blick auf die beabsichtigte Konzentration der Windenergienutzung beibehalten.

b) Böden mit einer hohen Bodenfruchtbarkeit

In der Einzelfallprüfung wurden u.a. auch besondere Bodenfunktionen aufgeführt, wie z.B. seltene Böden, besondere Bodenfruchtbarkeit sowie Böden mit kultur- oder naturhistorischer Bedeutung, da dem Schutz des Bodens und daher insbesondere der besonderen Bodenfunktionen eine hohe Bedeutung zukommt (u.a. Sicherung der Funktionsfähigkeit des Bodens nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG und Boden als eines der in der Umweltprüfung zu betrachtenden Schutzgüter (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 ROG). Nach einer erneuten Überprüfung wird deutlich, dass in keinem Fall die besonderen Bodenfunktionen der alleinige Ausschlussgrund von Flächen waren, sondern in allen betroffenen Potenzialflächen die avifaunistischen Belange der entscheidende Grund für den Ausschluss von Flächen war. Daher könnten auch bei einer Streichung dieses Belangs in der Einzelfallprüfung keine zusätzlichen Flächen ermittelt werden. Deshalb wird dieser Belang in der Einzelfallprüfung der Vollständigkeit halber weiter aufgeführt.

c) Prüfung der Umfassungswirkung

Im Zuge der Überprüfung der Vorgehensweise in der Einzelfallprüfung wurde auch geprüft, ob auf die Betrachtung der Umfassungswirkung verzichtet werden könnte oder ob die Parameter der Umfassungsprüfung verändert werden könnten. Dazu wurden folgende Überlegungen angestellt:

Neben den immissionsschutzrechtlichen Begrenzungen von Lärm, Schlagschatten und Reflexionen von Windenergieanlagen gibt es für das Schutzgut Mensch nur noch die Regelung des § 249 Abs. 10 BauGB, nach der eine optisch bedrängende Wirkung einer Windenergieanlage nicht anzunehmen ist, wenn ihr Abstand zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht.

Um für das Schutzgut Mensch die Wohn- und Lebensqualität ausreichend zu gewährleisten, ist vor dem Hintergrund der durch die Teilflächenziele erforderlichen massiven Ausweitung der Windenergienutzung das Kriterium der Umfassungswirkung bedeutsam. Insbesondere soll eine visuelle Überlastungswirkung durch die Umfassung durch WEA vermieden werden. Denn mit der Bebauung der Flächen gemäß Teilflächenziel 2032 von 2,89 % der Landkreisfläche würden statt der vorhandenen rd. 70 WEA, von denen die meisten nur 100 m hoch sind, insgesamt rund 200 neue Windenergieanlagen von 250 m Höhe entstehen, wodurch die Siedlungsumfelder und damit die Bevölkerung massiv belastet würden. Dem Schutz des Wohnens, des Wohnumfeldes und der Erholung am Wohnort und damit der Sicherung der Wohn- und Erholungsqualität für die Bevölkerung kommt jedoch eine besondere Bedeutung zu, so dass neben den vorsorgeorientierten Siedlungsabständen des Planungskonzeptes auch die Prüfung der Umfassungswirkung erforderlich ist.

Da im Landkreis große Schutzgebietsflächen, z.B. das Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue sowie FFH- und Vogelschutzgebiete, vorhanden sind, in denen eine Windenergienutzung ausgeschlossen ist, konzentrieren sich die Potenzialflächen nach der Anwendung der Tabuzonen A und B in der GIS-Analyse im Nordwesten, im zentralen Bereich westlich von Lüchow und im Bereich nordöstlich und südöstlich von Lüchow. Bei deren Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung und durch ihre spätere Bebauung würde die Wohn- und Lebensqualität vieler Ortsteile durch die technische Überprägung ihrer Umgebung massiv beeinträchtigt werden. Dazu trägt die disperse Siedlungsstruktur im Landkreis mit vielen kleinen Ortsteilen bei, die durch die großen Potenzialflächen und benachbarte kleinere Potenzialflächen z.T. mehrseitig von der Windenergienutzung betroffen wären. Die Betroffenheit von Ortsteilen wurde anhand der Pufferung der Potenzialflächen mit dem Betrachtungsradius der Umfassungsprüfung von 2,5 km überprüft. Auf Grund der Höhe der modernen Windenergieanlagen von ca. 250 m ist auch eine Sichtverschattung z.B. durch Waldbereiche i.d.R. nicht gegeben. Für die Ermittlung der Beeinträchtigungen ist eine Beurteilung auf Basis der Kriterien der Umfassungsprüfung erforderlich, damit beurteilt werden kann, ob die Belastung der Bevölkerung in den einzelnen Ortsteilen durch die Windenergienutzung nicht unverhältnismäßig hoch ist. Durch die Streichung dieser Prüfung würde ein wesentlicher Belang für die Abwägung zum Schutzgut Mensch entfallen. Das würde den Anforderungen von § 7 Abs. 2 ROG widersprechen, wonach die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Darüber hinaus würde damit z.B. auch die Aufgabe der Raumordnung zum Konfliktausgleich nicht erfüllt werden können (§ 1 Abs. 1 ROG).

Zur Ermittlung der Beeinträchtigung wurde sich auf die Methodik gestützt, die in dem 2021 erstellten Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ (Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung

Mecklenburg-Vorpommern 2021) angewandt wurde. Es wurde geprüft, ob Anpassungen in der Methodik bezüglich der räumlichen Situation (Topographie) im Landkreis Lüchow-Dannenberg vorzunehmen sind. Dies ist zu verneinen, denn die topographische Situation ist sowohl in Bezug auf die Höhenlage als auch in Bezug auf die Reliefstruktur ähnlich wie in Mecklenburg-Vorpommern. Eine Änderung der Parameter der Umfassungsprüfung wäre insoweit nicht sachgerecht, da die angewendete Methodik als Ganzes übernommen wurde und einzelne Änderungen der Kriterien die Methodik in Frage stellen würde. Außerdem beruht die Methodik auf dem horizontalen und vertikalen Blickfeld des Menschen, das nicht geändert werden kann.

Auf Grund der dispersen Siedlungsstruktur im Landkreis Lüchow-Dannenberg hat die Prüfung einer möglichen Überlastung durch die Umfassung mit Vorranggebieten Windenergienutzung eine hohe Bedeutung und wird deshalb in der Einzelfallprüfung nicht gestrichen und in der Methodik nicht verändert.

Darüber hinaus wird im Planungskonzept kein Mindestabstand zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung zugrunde gelegt. Stattdessen wird eine übermäßige Überprägung der Landschaft durch Windenergieanlagen durch die Prüfung der Umfassungswirkung der betreffenden Ortslagen mit untersucht und durch entsprechende Flächenreduktionen vermieden. Hervorzuheben ist, dass dabei die Erreichung des Teilflächenziels 2032 im Vordergrund steht und daher möglichst die Variante gewählt wird, die am meisten zur Erreichung des Teilflächenziels 2032 beiträgt. Die Umfassungsprüfung wird deshalb in der Einzelfallprüfung beibehalten.

d) Überprüfung der Lage und der Gefährdung der Gesamtintegrität des LSG

Auch dieser Schritt der Prüfung der LSG (insbesondere Lage und Gesamtintegrität) wurde dahingehend überprüft, ob durch eine Änderung der Vorgehensweise mehr Flächen für die Windenergienutzung ermittelt werden könnten. Die LSG-Prüfung in der Einzelfallprüfung wurde deshalb vorgenommen, da relativ große Teile der Potenzialflächen (fast die Hälfte) im Landschaftsschutzgebiet liegen. Da es in der Begründung zur 4. Änderung des BNatSchG, mit der die Regelung zur Öffnung der LSG eingeführt wurde, heißt, dass damit LSG in angemessenem Umfang in die Suche nach Flächen für den Windenergieausbau einbezogen werden können, impliziert dieser Begriff des angemessenen Umfangs, dass es auch unangemessene bzw. unverhältnismäßige Inanspruchnahmen von LSG geben könnte. Dies sollte durch entsprechende Prüfung der betroffenen Potenzialflächen in der Einzelfallprüfung vermieden werden.

Ein Aspekt bei der Prüfung war die Lage der Potenzialflächen. Beispielsweise handelt es sich bei dem LSG Elbhöhen-Drawehn (DAN 27) mit 36.663 ha Größe um eines der flächenmäßig größten LSG in Niedersachsen. Aufgrund der Größenverhältnisse zum gesamten LSG erreicht keine der Potenzialflächenteile für sich eine kritische Größe, die das LSG in Gänze in Frage stellen würde. Jedoch würde bei der Ausweisung der Potenzialflächen in der Summe aufgrund ihrer Lage eine starke Beeinträchtigung der Funktion des LSG eintreten. Das trifft insbesondere auf das „breite Band“ der Potenzialfläche 03 zu. Bei einer vollständigen Ausweisung aller nach Prüfung der Umfassungswirkung verbliebenen Flächen als Vorranggebiet Windenergienutzung würde das LSG massiv durch die riegelartigen Vorranggebietskulisse beeinträchtigt werden und es würde durch diesen „Riegel“ eine Trennwirkung mitten im LSG

entstehen. Dies ist nach Ansicht des Plangebers mit dem LSG und dem damit verbundenen besonderen Schutz von Natur und Landschaft nicht vereinbar; jedenfalls dann nicht, wenn durch eine große Zahl an möglichen Vorranggebieten Windenergienutzung der Schutzzweck des LSG erheblich beeinträchtigt würde. Außerdem können je nach Lage und Verteilung der Potenzialflächen im LSG weitere deutlich über die Potenzialfläche hinausreichende Flächen des LSG von der geplanten Windenergienutzung betroffen sein. Diese LSG-Flächen würden dann ebenfalls funktionslos werden.

Unter dem Gliederungspunkt „Gefährdung der Gesamtintegrität des LSG“ wurden alle relevanten Aspekte der LSG-Prüfung zusammengefasst und ggf. im Rahmen eines Alternativenvergleichs Flächenteile reduziert. Denn einerseits gibt es das Bestreben, dem gesetzlich vorgegebenen vorrangigen Belang der Erzeugung erneuerbarer Energie zu entsprechen und die Anforderungen des Klimaschutzes zu beachten, in dem nach dem Wortlaut des § 26 Abs. 3 BNatSchG LSG bei der Planung vollumfänglich betrachtet werden. Andererseits wurde die Inanspruchnahme von LSG-Flächen auf ein nötiges und entsprechend der Begründung zur BNatSchG Änderung angemessenes Maß (s. Gesetzesbegründung Abschnitt „A. Allgemeiner Teil“, Unterabschnitt „II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs“) beschränkt, um insbesondere auch den Schutzzweck des LSG nicht insgesamt oder für wesentliche Flächenteile des LSG in Frage zu stellen. Dabei spielte der Funktionszusammenhang mit benachbarten oder im LSG integrierten Schutzgebieten (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, NSG) eine wichtige Rolle. Das LSG Elbhöhen-Drawehn ist aufgrund seiner Lage auch für die Funktionsbeziehungen zwischen den EU-Vogelschutzgebieten Niedersächsische Mittelbe, Drawehn sowie Landgraben- und Dummeniederung von Bedeutung.

Aufgrund dieser Zusammenhänge wurde an der Prüfung von Lage und Integrität des LSG festgehalten mit der Maßgabe, möglichst viele Potenzialflächen beizubehalten. Es konnten in der Einzelfallprüfung dadurch jedoch keine nennenswerten zusätzlichen Flächen identifiziert werden, um das Teilflächenziel zu erreichen.

Weitere Möglichkeiten zur Reduzierung der Tabuzone B oder der Kriterien bzw. des Vorgehens in der Einzelfallprüfung werden nicht gesehen.

Überprüfung der Tabuzone A

Es wurde daher überprüft, ob eine Änderung der Ausschlusskriterien unter Tabuzone A möglich wäre. Der größte Teil der Ausschlusskriterien der Tabuzone A ergibt sich aus gesetzlichen Vorgaben. Daher ist eine Streichung dieser Kriterien nicht möglich. Dazu gehören die Kategorien Siedlung (zweifache Anlagenhöhe nach § 249 Abs. 10 BauGB), Natur mit den Schutzgebieten und ihren per Verordnung festgesetzten Ausschlussbereichen für WEA sowie die Kompensationsflächen (gemeindliche Satzungen, Genehmigungen), Wasserschutz mit den wasserrechtlich geschützten Wasserkörpern mit Schutzabständen, den Trinkwasserschutzgebieten (Zone I und II, Waldflächen in Wasserschutzgebieten) und Deichen mit Deichschutzzonen, Infrastruktur mit den Verkehrswegen und ihren gesetzlich festgelegten Abständen, dem Verkehrslandeplatz und der Flugsicherungsanlage.

Hinsichtlich der der Windenergienutzung entgegenstehenden Ziele der Raumordnung aus übergeordneten Plänen (hier: LROP), die im vorliegenden Planungskonzept als Tabuzone A festgelegt wurden, ist der Landkreis Lüchow-Dannenberg als zuständiger Planungsträger

gemäß § 249 Absatz 5 BauGB nicht an entgegenstehende Ziele der Raumordnung gebunden, soweit es erforderlich ist, um das regionale Teilflächenziel zu erreichen.

Zwar wird mit den im Ergebnis der Einzelfallprüfung (Version V4a und V6a) ermittelten Flächen von 2.944 ha das Teilflächenziel 2027 von 2.742 ha erreicht, jedoch ist aufgrund der politischen Vorgaben das regionale Teilflächenziel 2032 von 3.549 ha Grundlage für den Entwurf des RROP. Ob zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung durch Bauleitplanung ausgewiesen werden, ist gegenwärtig offen. Aufstellungsbeschlüsse sind gefasst worden. Mit Stand vom 13.07.2026 liegt für eine Flächennutzungsplanung bisher nur ein Vorentwurf im frühzeitigen Beteiligungsverfahren vor. Dieser überdeckt ein geplantes Vorranggebiet Windenergienutzung. Der Vorentwurf geht über das Vorranggebiet hinaus, ist jedoch insbesondere hinsichtlich der Berücksichtigung des Artenschutzes noch unvollständig. Der Verfahrensausgang ist derzeit offen. Aufgrund dieser Rahmenbedingungen wird an der Zielstellung der Umsetzung des regionalen Teilflächenziels 2032 festgehalten.

Da nach einer wiederholten Überprüfung aller Planungskriterien für die Ermittlung der Potenzialflächen und der Kriterien der Einzelfallprüfung sowie den Darlegungen zur Beibehaltung der noch verbliebenen Tabuzonen B keine andere Möglichkeit gesehen wird, das regionale Teilflächenziel 2032 zu erreichen, macht der Landkreis Lüchow-Dannenberg von dieser Option Gebrauch und überprüft die als Tabuzone A ausgeschlossenen Vorranggebiete des LROP, ob die Anwendung von § 249 Abs. 5 BauGB möglich ist. Als Tabuzone A wurden die Vorranggebiete des LROP Rundlingslandschaft bei Lüchow, Natura 2000, Biotopverbund und Wald festgelegt.

Die Tabuzone A Rundlingslandschaft bei Lüchow als Vorranggebiet kulturelles Sachgut des LROP wird beibehalten, da eine Windenergienutzung schon auf Grund der Größe der Windenergieanlagen das Schutzgut erheblich beeinträchtigen würde und damit auch die Zielvorstellungen des Landkreises und der Kommunen für die Regionalentwicklung in der Rundlingslandschaft. Deshalb wurde überprüft, ob sich auf Grund der Abstände zwischen den Ortsteilen in der Siedlungslandschaft und den Abständen zu den angrenzenden Ortsteilen außerhalb der Siedlungslandschaft überhaupt signifikante Flächen für die Windenergienutzung ergeben würden. Das ist nicht der Fall.

Die Tabuzone A Vorranggebiet Natura 2000 wird ebenfalls beibehalten, um die Kohärenz des Natura 2000-Netzes nicht zu gefährden. Denn dieses Vorranggebiet bildet das zusammenhängende europäische ökologische Netz von Schutzgebieten Natura 2000 ab, das mit einer Windenergienutzung nicht vereinbar ist

Auch die Tabuzone A Vorranggebiet Biotopverbund wird beibehalten, da dieses größtenteils aus den folgenden Bestandteilen besteht:

- die Gebiete des Natura 2000-Netzes,
- die für die Biotopvernetzung geeigneten Schutzgebietstypen gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG (hier: Naturschutzgebiete und die Gebietsteile C und CV des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“),
- Flächen des Waldschutzgebietskonzepts der Niedersächsischen Landesforsten (z. B: Naturwald Braascher Dicke),
- Kerngebiete der Gebiete gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung sowie Gebiete des EU-Förderprogramms LIFE+.

Diese Flächen können auf Grund ihres Schutzstatus bzw. ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung nicht mit Windenergieanlagen bebaut werden.

Somit kommt für die Anwendung von § 249 Abs. 5 BauGB nur die Tabuzone A „Vorranggebiet Wald“ des LROP in Betracht, um die Potenzialflächenkulisse zu vergrößern und das regionale Teilflächenziel 2032 zu erreichen. Dazu wird das Vorranggebiet Wald in der GIS-Analyse nicht mehr als Ausschlusskriterium zu Grunde gelegt, so dass alle Vorranggebietsflächen Wald zunächst als zusätzliche Potenzialflächen in die Betrachtung einbezogen werden.

Diese neu hinzukommenden Potenzialflächen der Version V7 sind in Anhang 7 dargestellt.

Auch bei der Inanspruchnahme der „Vorranggebiete Wald des LROP“ durch Windenergienutzung werden der Erhalt und der Schutz der wichtigen ökologischen Funktionen dieser Waldstandorte weiterhin berücksichtigt, z.B. da solche Standorte auch durch andere Ausschlusskriterien geschützt werden oder da sie in die Einzelfallprüfung einfließen (s. nächster Abschnitt V.2 der Begründung). So sind die historisch alten Waldstandorte in Vorranggebieten Natura 2000 und in Vorranggebieten Biotopverbund des LROP ohnehin geschützt, da sie zum einen nicht als Vorranggebiete Wald im LROP ausgewiesen wurden und zum anderen weiterhin als Tabuzone A von der Windenergienutzung ausgenommen werden. Auch der regionale Biotopverbund mit Lebensraumtyp Wald, der eine besondere Bedeutung besitzt, bleibt weiterhin als Tabuzone B von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Ferner sind Waldflächen mit besonderer ökologischer Wertigkeit vielfach bereits als Schutzgebiete nach BNatSchG ausgewiesen und bleiben somit ein Ausschlusskriterium (Tabuzone A).

V.2 Einzelfallprüfung der Potenzialflächen der Version V7

Für die Einzelfallprüfung der durch die Nichtanwendung der Vorranggebiete Wald als Ausschlusskriterium auf Basis von § 249 Abs. 5 BauGB neu hinzukommenden Potenzialflächen (siehe Anhang 7) werden folgende Grundsätze für die Binnendifferenzierung der Vorranggebietskulisse zugrunde gelegt:

1. Vorranggebiete Wald des LROP innerhalb von Landschaftsschutzgebieten werden nicht betrachtet. Dies begründet sich aus den Ergebnissen der Einzelfallprüfung der Version V4a. Da ca. 44 % der als geeignet ermittelten Flächen innerhalb der Landschaftsschutzgebiete liegen (sogar 55 %, wenn die Bestandsflächen nicht mit eingerechnet werden), sind die LSG durch die bisherigen Ergebnisflächen bereits stark beansprucht. Hinzu kommt, dass der Wald in Landschaftsschutzgebieten als landschaftsbildprägendes und raumbestimmendes Element eine hohe Bedeutung innerhalb der Schutzgebiete hat, zumal wenn es alte Waldstandorte sind.
2. Die Belange des Waldes werden aufgrund der Festlegung als Vorranggebiet in der Prüfung besonders berücksichtigt (s. Einzelfallprüfung).
3. Isoliert liegende Flächen sowie Flächen mit einer Gesamtgröße unter 15 ha und Splitterflächen werden ausgeschieden und nicht geprüft.

Nach Anwendung der Grundsätze 1. und 3. ergibt sich eine zusätzliche Potenzialfläche von 2.775 ha.

Ziel des Vorranggebietes Wald gemäß LROP ist es, die darin befindlichen Waldstandorte zu erhalten und zu entwickeln. Die Festlegung dient laut Begründung zum LROP dazu, wichtige Waldstandorte zu erhalten und ihre Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung zu

verhindern. Insbesondere gilt der Schutz auch den sensiblen Waldböden. Gemäß Begründung zum LROP sind im Vergleich zu vielen anderen Böden Waldböden von tiefgreifenden Veränderungen des Bodenkörpers und Eingriffen in ihre Struktur überwiegend verschont geblieben sind, insbesondere, wenn sie schon lange Waldböden sind und eine weitgehend ungestörte Bodenentwicklung ablaufen konnte.

Auf Grund von fachgutachterlichen Aussagen, die der Landkreis Lüchow-Dannenberg parallel zum Verfahren zur Neuaufstellung des RROP erhalten hat, wie

- a) vom Beratungsfortsamt Göhrde zum Vorranggebiet Wald östlich von Trebel vom 09.03.2023 und
- b) vom Ingenieurbüro Berwig Hitzer: Forstliche Expertise zur Frage der Einordnung der Trebeler Forstflächen als „Vorranggebiet Wald“ nach dem Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen vom 31.08.2023

hat der Landkreis als Planungsträger deutliche Hinweise erhalten, dass für Teilflächen der Vorranggebiete Wald im Bereich des Gartow Trebeler Forstes bis zur Wirler Spitze die Funktionen, die mit der Festlegung Vorranggebiet Wald gesichert werden sollen, ggf. nicht in der angenommenen Qualität vorhanden sind.

Insbesondere wird in (a) dargestellt, dass durch die Waldbrandereignisse und die Folgemaßnahmen die Kontinuität des historisch alten Waldstandortes unterbrochen und der Boden nachhaltig verändert wurde und unter (b), dass keine signifikanten Unterschiede in den Bodenprofilen innerhalb und außerhalb der Vorranggebiete Wald vorhanden sind.

Um diese Anhaltspunkte zu überprüfen und auf eine breitere Basis zu stellen sowie um eine Auswahl von Teilflächen für eine Windenergienutzung vornehmen zu können, wurde ein bodenkundliches Gutachten zu einem größeren räumlichen Bereich in Auftrag gegeben. Es beinhaltet eine umfassende Begutachtung der ökologischen Bodenfunktionen für verschiedene Standorte im Bereich der Vorranggebiete Wald mit Untersuchung des Bodenaufbaus, der „Naturnähe des Bodens“ und der Kohlenstoffvorräte vergleichend zwischen Vorranggebieten Wald des LROP und Wald außerhalb dieser Vorranggebiete.

Das Gutachten (c) „Vergleichende bodenkundliche Untersuchungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Vorranggebiete Wald des Landesraumordnungsprogramms für die Windenergienutzung“ wurde vom Umweltplanungsbüro INGUS Ingenieurdienst Umweltsteuerung GmbH erarbeitet.

Die wesentlichen Teile der Zusammenfassung des Gutachtens werden im Folgenden zitiert:

„Im östlichen Bereich des Landkreises Lüchow-Dannenberg wurden insgesamt 23 Forststandorte innerhalb und außerhalb der im LROP 2022 ausgewiesenen Vorranggebiete Wald unter Berücksichtigung von Waldbrandflächen ausgewählt. Die Beprobungspunkte verteilen sich auf die drei Teiluntersuchungsgebiete (TUG) „südöstlich des ehemaligen Erkundungsbergwerkes Gorleben“, „südöstlich der Ortschaft Prezelle“ und „Wirler Spitze“. Zusätzlich wurde noch eine bisher weitgehend anthropogen unbeeinflusste, natürliche Waldfläche als Referenzstandort westlich von Gartow untersucht.

Auf allen 24 Standorten wurden Rammkernsondierungen mit einer detaillierten bodenkundlichen Profilansprache nach KA 5 für die mineralischen Bodenhorizonte bis 2 m Tiefe durchgeführt. Die Auflagehorizonte (Humusaufgabe) der Forstböden wurde

zusätzlich durch eine Spatenprobe bodenkundlich beschrieben. Ergänzend erfolgten Laboruntersuchungen des Humusgehaltes (inkl. C/N Verhältnis) sowie der Messung des pH-Wertes für die mineralischen Bodenschichten mit den Tiefen 0 - 10 cm, 10 - 20 cm und 20 - 30 unter Geländeoberfläche.

Die Begründung des LROP für die Ausweisung der Vorranggebiete Wald basiert auf der Annahme von einer weitgehend ungestörten Bodenentwicklung und Bodenstruktur mit einem naturnahen überdurchschnittlich gut ausgeprägten Bodengefüge und einer fehlenden anthropogenen Beeinflussung. Insbesondere die Standorte im TUG 1 „südöstlich des ehemaligen Erkundungsbergwerkes Gorleben“ zeigen im Profilaufbau eine deutliche anthropogene Überprägung von mind. 16 cm (Bohrpunkt 3) bis max. 40 cm (Bohrpunkt 10) unter der Geländeoberfläche. Neben den überwiegend waldbaulich meliorativ durchmischten Aeh-bzw. Ahe-Horizontes, sind in mehreren Profilen auch die darunterliegenden Bs- bzw. Bhs-Horizonte durch anthropogene Eingriffe verändert, hier vermutlich durch Pflügen, Fräsen oder Mulchen zur Pflanzvorbereitung. Die anthropogene Überprägung wurde an fast allen Bohrpunkten gleichermaßen „innerhalb“ und „außerhalb“ der Vorranggebiete Wald festgestellt. Auch wurden auf der Waldbrandfläche die bodenchemischen Eigenschaften im Vergleich zum Referenzstandort deutlich negativ beeinflusst. Die im TUG 1 beprobte Waldbrandfläche zeigt - bedingt durch das Waldbrandereignis im Jahr 1975 - eine deutlich geringmächtigere Humusaufgabe von nur durchschnittlich 6 cm (außerhalb der Waldbrandfläche: durchschnittlich 10 cm). Die Rohhumusdecke wurde durch den Brand „verascht“ und damit der mikrobiellen Umsetzung zugeführt. Die verstärkte Mineralisation führt zu einem geringeren Humusgehalt im Oberboden und einem engeren C/N Verhältnis.

Auf fast allen untersuchten Standorten innerhalb der Vorranggebiete Wald wurde festgestellt, dass der sehr homogene Bewuchs, ohne Unterholz und einer aus Moos und ggf. Blaubeeren bestehenden Krautschicht nicht eine spezifische - an den lokalen Standort angepasste - Lebensgemeinschaft widerspiegelt.

Der Referenzstandort B 24 zeigt dagegen sowohl bei der organischen Rohhumusaufgabe als auch bei den mineralischen Bodenhorizonten keine anthropogenen Einflüsse. Erwartungsgemäß wird hier auch das weiteste C/N-Verhältnis (39) in der Tiefe 0 bis 10 cm unter Geländeoberfläche festgestellt. Auch liegt der gemessene pH-Wert mit 3,1 bis 3,7 in den Tiefen 0 bis 30 cm auf einem sehr niedrigen Niveau. Beide Indikatoren sprechen für einen weitgehend anthropogen unbeeinflussten Standort, der anhand der untersuchten bodenkundlichen Parameter von den anderen TUG unterscheidbar ist.“

Alle Flächen, die bodenkundlich untersucht worden sind, sowie die umgebenden Bereiche liegen in der Bodenlandschaft Dünen und Flugsande. Auch ist der Bodentyp Podsol auf diesen Flächen flächendeckend vorhanden. Darüber hinaus ist die Vegetationsdecke (Wälder) weiträumig homogen mit Kiefer bestockt und die Bewirtschaftung der Flächen in den letzten Jahrzehnten nahezu identisch gewesen. Deshalb können die Untersuchungsergebnisse auf die nicht beprobten Bereiche der Teiluntersuchungsgebiete übertragen werden.

Aus den Ergebnissen der bodenkundlichen Untersuchungen und aus der Begründung des LROP in der die mit dem Vorranggebiet Wald zu schützenden Funktionen beschrieben werden, kann geschlussfolgert werden, dass durch eine begrenzte Inanspruchnahme der

Vorranggebiete Wald vergleichsweise wenig Schutzgüter bzw. Funktionen beeinträchtigt werden und es das mildeste Mittel ist, um das Teilflächenziel 2032 zu erreichen.

Auf Basis der vorhandenen naturräumlichen Kenntnisse und den Ergebnissen der bodenkundlichen Untersuchung wurden zwei kompakte große Einzelgebiete mit starker anthropogener Überprägung als Potenzialflächen 29 und 30, die an die Fläche 25 „Gartower Tannen“ der Version V4a angrenzen, ausgewählt und im Einzelfall betrachtet. Dabei wurden auch angrenzende Teilflächen von V4a, die in der Einzelfallprüfung V4a lediglich aufgrund ihrer geringen Größe sowie isolierten Lage als Splitterflächen ausgeschieden worden waren, in die Betrachtung einbezogen.

Somit wurden folgende Flächen im Einzelfall geprüft:

- Potenzialfläche 29 „Gorlebener Tannen“ und
- Potenzialfläche 30 „Lomitzer Forst“.

In Anhang 7.1 sind die Gebietsblätter und in Anhang 7.2 eine Übersichtskarte für diese Gebiete dargestellt.

Wie oben unter Punkt 2) bereits dargestellt, werden auch bei der Inanspruchnahme der „Vorranggebiete Wald des LROP“ durch Windenergienutzung der Erhalt und der Schutz der wichtigen ökologischen Funktionen dieser Waldstandorte weiterhin berücksichtigt. Waldflächen mit besonderer ökologischer Wertigkeit sind häufig auch durch Waldschutzgebiete gemäß Waldschutzgebietskonzept der Niedersächsischen Landesforsten nach dem Regierungsprogramm zur Langfristig ökologischen Waldentwicklung (LÖWE) geschützt. Diese Waldschutzgebiete werden in der Einzelfallprüfung berücksichtigt. Außerdem fließen in der Einzelfallprüfung wichtige Bodendaten in die Bewertung ein, so werden z.B. in der Einzelfallprüfung kohlenstoffreiche Böden, seltene Böden, Böden mit kultur- oder naturhistorischer Bedeutung sowie Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz von der Windenergienutzung ausgeschlossen (LBEG 2022a). Auch Bereiche mit altem Baumbestand (Baumaltersklasse > 80 Jahre) werden in der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen V7 von der Windenergienutzung ausgeschlossen.

V.3 Ergebnis der Einzelfallprüfung der Version V7 und Überprüfung der Erfüllung des regionalen Teilflächenziels

Nach Nichtanwendung der Tabuzone A „Vorranggebiete Wald des LROP“ (V7) als Ausschlusskriterium wurden die zwei zusätzlichen Potenzialflächen einer tabellarischen Kurzprüfung unterzogen.

Im Ergebnis sind zwei Teilflächen mit insgesamt 627,8 ha für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet (Potenzialfläche 29 „Gorlebener Tannen“ mit 588,3 ha und Potenzialfläche 30 „Lomitzer Forst“ mit 73,7 ha).

Bei der Potenzialfläche 29 „Gorlebener Tannen“ wurde der nördliche Bereich (nördlich des Waldwegs zwischen ehemaligem Erkundungsbergwerk und Meetschow) nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen, um in Summe die Inanspruchnahme des

Vorranggebiets Wald möglichst auf das für die Erreichung des regionalen Teilflächenziels 2032 erforderliche Maß von 617 ha¹ zu begrenzen.

Für die Inanspruchnahme der Vorranggebiete Wald des LROP bedeutet dies, dass zwei Teilbereiche für die Windenergienutzung geöffnet werden. Dort wird der Wald und der Waldboden durch die spätere Bebauung mit Windenergieanlagen jedoch nur punktuell durch die Anlagenstandorte und Anlagenfundamente sowie in etwas größerem Maße durch die Zuwegungen und Kranaufstellflächen in Anspruch genommen. Die überaus größten Anteile des Waldes und des Waldbodens werden nicht berührt. Das Vorranggebiet Wald bleibt in der Zeichnerischen Darstellung erhalten und wird in den zwei Teilbereichen nur von Vorranggebieten Windenergienutzung überlagert. Das sind 6,6 % der Vorranggebiete Wald im Landkreis Lüchow-Dannenberg.

Damit stehen insgesamt 3.571 ha Fläche für die Windenergienutzung zur Verfügung. Dadurch wird das regionale Teilflächenziel 2032 von 3.549 ha mit einem Überschuss von 22 ha (Tab. 1) erreicht.

Tab. 1: Überprüfung der Erfüllung des regionalen Teilflächenziels 2032 (Version V7)

	Flächengröße (ha)
Nach Einzelfallprüfung geeignete Potenzialflächen (V4a)	2.319
Wiederausgewiesene Vorranggebiete Windenergienutzung der 1. Änderung RROP	553
Nach Einzelfallprüfung geeignete Potenzialflächen (V6a)	72
Nach Einzelfallprüfung geeignete Potenzialflächen (V7)	628
insgesamt anrechenbar	3.571
Regionales Teilflächenziel bis zum 31.12.2032	3.549
Überschuss	22

¹ Im Vorranggebiet Wald liegen 617 ha Fläche der Vorranggebiete Windenergienutzung. In der nachfolgenden Tab. 36 ist als im Ergebnis der Einzelfallprüfung V7 als geeignete Potenzialflächen eine Fläche von 628 ha angegeben, da hier auch Flächen aus dem GIS-Modell V4a mit eingeschlossen werden, die zuvor aufgrund ihrer geringen Größe und der isolierten Lage herausgefallen waren.

Sitzungsvorlage

Nr. 2026/902

Beschlussvorlage**Brücke Darchau/Neu Darchau - Umsetzung Beschluss 2026/820**

Ausschuss Bauen, Regionale Entwicklung und Wirtschaft	12.08.2026	TOP 5
Kreisausschuss	17.08.2026	TOP
Kreistag	17.08.2026	TOP

Beschlussvorschlag:

1. Das Klageverfahren gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 11.05.2026 vor dem Verwaltungsgericht wird nicht fortgeführt.
2. Eine Klage gegen die Brückenvereinbarung wird nicht erhoben. Der in Ziffer 2 des Beschlusses 2026/820 vom 29.06.2026 gefasste Beschluss wird aufgehoben.
3. Der Kreistag nimmt die Information über das Gespräch zur Aufteilung der Folgekosten zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Mit Beschluss 2026/820 hat der Kreistag am 29.07.2026 beschlossen:

1. Es ist gegen den Planfeststellungsbeschluss zum Neubau einer Elbbrücke Darchau / Neu Darchau fristwährend Klage einzureichen. Parallel soll eine Kanzlei zur inhaltlichen Ausgestaltung der Klage beauftragt werden.
2. Es ist gegen die „Brückenvereinbarung“ Klage einzureichen, sofern eine anwaltliche Expertise Erfolgsaussichten sieht. Hierfür ist eine externe Kanzlei zu beauftragen.
3. Parallel soll der Landkreis Lüchow-Dannenberg mit dem Landkreis Lüneburg Gespräche über die Kostenaufteilung der Folgekosten führen.

Die Klage war zu diesem Zeitpunkt bereits fristwährend erhoben worden.

Es wurde daraufhin die Kanzlei bbh (Berlin) mit der detaillierten rechtlichen Prüfung zur Ausgestaltung der Klage sowie im Hinblick auf Angriffspunkte aus der Brückenvereinbarung beauftragt.

1.

Die nunmehr vorliegende rechtliche Einschätzung der beauftragten Kanzlei bestätigt die erste Einschätzung der Kreisverwaltung. Auch von dort werden **nur geringe bzw. keine Erfolgsaussichten der erhobenen Klage** gesehen. Auf die entsprechenden rechtlichen Ausführungen in der Anlage sei verwiesen.

Insgesamt ergibt sich aus den Ausführungen, dass die Klage mangels Verletzung des Landkreises in eigenen Rechten voraussichtlich unbegründet sein wird. Geprüft wurde eine etwaige Verletzung eigener Rechte, nämlich solchen, die sich aus den „wehrfähigen“ Selbstverwalteraufgaben von Landkreisen ergeben, da nur diese vom Landkreis überhaupt geltend gemacht werden können. Hierzu gehören die Rechte des Landkreises als Träger der Aufgaben als Anhörungs-, Planfeststellungs- und Straßenbaubehörde sowie als Träger der Regionalplanung. Innerhalb dieser Prüfung wurden verschiedene Aspekte (z.B. Wirksamkeit der Brückenvereinbarung, Auslegung Ortsumfahrung Neu Darchau) rechtlich geprüft.

Die Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf die Rechtspositionen des Landkreises. Für die Klageverfahren einzelner Personen (z.B. eigenschaftsbetroffene Anwohnende) oder anerkannter (Umwelt-)Vereinigungen können andere Erfolgsaussichten bestehen.

Der Kreistag hat in der Folge nun zu entscheiden, ob die Klage des Landkreises gegen den Planfeststellungsbeschluss dennoch begründet und das Verfahren fortgeführt werden soll.

Die Kosten für die Klageerhebung sind ohnehin entstanden. Die Kosten für die eingeholte rechtliche Expertise ebenfalls.

Im Fall des Unterliegens wären höhere Gerichtskosten (3,0 Gebühr statt 1,0 Gebühr), die außergerichtlichen Kosten des Landkreises Lüneburg sowie die weiteren Kosten für die fachanwaltliche Begleitung durch die beauftragte Kanzlei bbh vom Landkreis Lüchow-Dannenberg zu tragen.

Der Streitwert richtet sich im verwaltungsgerichtlichen Verfahren für ein Bauvorhaben nach der (wirtschaftlichen) Bedeutung der Sache für den Kläger, § 52 Abs.1 GKG. Die Baukosten (derzeit geschätzt auf 100 Millionen Euro) dienen dabei als Orientierung, entsprechen aber nicht dem Streitwert. Dieser ist vom Gericht individuell festzusetzen. Wie hoch die Gerichtskosten ausfallen, kann daher zu diesem Zeitpunkt nicht prognostiziert werden. Gleiches gilt für die außergerichtlichen Kosten der Gegenseite.

Aufgrund der geringen Erfolgsaussichten besteht ein erhebliches Kostenrisiko bei Fortgang des Verfahrens für den Landkreis.

Im Fall der Fortführung des Verfahrens wäre nun innerhalb der gesetzlichen bzw. vom Gericht festgesetzten Frist die Klage durch die beauftragte Kanzlei zu begründen (§ 6 UmwRG).

Eine Begründung entgegen der nunmehr öffentlich bekannt gewordenen Einschätzung der beauftragten Fachanwaltskanzlei wäre dabei nicht unkritisch.

2.

Aus der rechtlichen Prüfung ergibt sich außerdem, dass (auch) für eine gesonderte Klage allein gegen die Brückenvereinbarung keine Erfolgsaussichten bestehen. Die Vereinbarung ist wirksam und eine Verletzung ist nach derzeitiger Einschätzung nicht gegeben.

Aus diesem Grund wird empfohlen, den in Ziffer 2 des Beschlusses 2026/820 vom 29.06.2026 gefassten Beschluss aufzuheben und keine Klage gegen die Brückenvereinbarung zu erheben.

3.

Zur Umsetzung des o.g. Beschlusses zu Ziffer 3 wurde am 28.07.2026 ein Gespräch mit dem Landkreis Lüneburg zur Kostenaufteilung der Folgekosten geführt. Teilgenommen haben vom Landkreis Lüchow-Dannenberg die Landrätin Dagmar Schulz, Frau Sylvia Erlebach (Fachdienstleitung 20 – Finanzen) sowie Frau Dr. Maren Conrad-Giese (Stabsstellenleitung 03 – Justitiariat). Von Seiten des Landkreises Lüneburg haben der Landrat Herr Jens Böther sowie Herr Jens Seegers (Betriebsleiter Betrieb Straßenbau und -unterhaltung) teilgenommen.

Der Landkreis Lüneburg verweist auf die Regelung in der Brückenvereinbarung und die für einen späteren Zeitpunkt vorgesehene Ermittlung der Verteilung der Folgekosten.

Es wird auf den beigefügten Gesprächsvermerk verwiesen.

Anlagen:

- Vermerk der Kanzlei bbh zur rechtlichen Einschätzung der Klage des Landkreises Lüchow-Dannenberg
- Vermerk über das Gespräch vom 28.07.2026 zwischen Landkreis Lüchow-Dannenberg und Landkreis Lüneburg

Klimawirkung:

Die Stabsstelle **Klimaschutz und Mobilität** hat die Klimawirkungsprüfung:

nicht beratend begleitet



beratend begleitet



mitgezeichnet



Finanzielle Auswirkungen / Wirtschaftlichkeitsbetrachtung:

siehe obige Ausführungen.

gez. D. Schulz

Vermerk – Gespräch zwischen LK Lüchow-Dannenberg und LK Lüneburg

28.07.2026, 13:00 – 13:30 Uhr, Videomeeting

Anwesend: LRin Schulz, LR Böther (LK LG), Hr. Seegers (LK LG), Fr. Erlebach (FDL 20), Uzin (StL 03)

LRin Schulz führt in das Gespräch ein und erläutert den Anlass. Es geht um die Umsetzung des Beschlusses des Kreistags vom 29.06.2026 (2026/820). Danach wurde die Kreisverwaltung beauftragt, mit dem Landkreis Lüneburg Gespräche über die Kostenaufteilung der Folgekosten zu führen.

LR Böther macht deutlich, dass der Landkreis Lüneburg stets zur Kommunikation bereit ist. Er betont sein Bedauern darüber, dass vom LK Lüchow-Dannenberg Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss erhoben wurde.

Er erkundigt sich außerdem nach den Inhalten des anberaumten Sonder-Kreistags am 17.08.2026, über den er gehört habe, dass allein die Brücke Thema sein soll. Er fragt, ob ggf. noch weitere Entscheidungen erforderlich sind und doch noch keine Klage anhängig ist.

Uzin führt hierzu aus, dass fristgerecht Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss erhoben wurde und rechtshängig ist. Gleichwohl ist der Kreistag aufgrund des Heranziehungsbeschlusses fortlaufend zu informieren und hat die Entscheidung darüber zu treffen, ob das Klageverfahren fortgeführt werden soll. Konkrete Inhalte sollen nicht vorweggenommen werden.

Hr. Seegers macht grundsätzliche Ausführungen zum Unterhaltungsaufwand. Auf die gesamte Nutzungsdauer ergebe sich grob ein finanzieller Aufwand in Höhe von 1% der Baukosten. Er berichtet, dass andere Straßenbaulastträger für die Unterhaltung von Brücken keinen dauerhaften festen Betrag einplanen, sondern dies anlassbezogen in der Haushaltsplanung berücksichtigen.

Ebenfalls nach Berichten über Erfahrungen anderer Straßenbaulastträger sei außerdem in der Regel erst nach etwa 20 Jahren nach Inbetriebnahme der Brücke mit größerem Sanierungsbedarf zu rechnen. Davor hielten sich die Unterhaltungsmaßnahmen eher in einem überschaubaren Rahmen.

Hr. Seegers macht deutlich, dass zum jetzigen Zeitpunkt ohnehin von niemandem konkrete (Unterhaltungs-)Kosten sowie ein etwaiger Unterhaltungsbedarf ermittelt und beziffert werden könnten.

LR Böther erklärt, dass der Landkreis Lüneburg an der Regelung aus der Brückenvereinbarung festhalten will. Es solle also erst zu einem späteren Zeitpunkt ermittelt werden, auf welcher Seite sich eine Vorteilslage aus der Brücke ergebe und dies zur entsprechenden Kostenverteilung führen. Sollten sich die Parteien zu diesem (späteren) Zeitpunkt auf alternative Verfahrensweisen verständigen, stünde dem nichts entgegen. Es müsste dann ohnehin Verständigungen geben, wenn etwa Begutachtungen erfolgen sollten, um die Vorteilslage zu ermitteln.

Hr. Seegers führt dazu an, dass es im Rahmen der Planungen bereits Prognosen gebe, die eine Grundlage sein könnten.

Fr. Erlebach erfragt, ob es eine aktuelle Kostenberechnung gebe und weist auf die Informationspflichten aus der Brückenvereinbarung hin.

Hr. Seegers sagt zu, diese nochmal zu übermitteln. Sie sei aber auch Bestandteil der Planung, sodass sie ohnehin öffentlich verfügbar wäre.

LR Böther verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass die finanzielle Beteiligung des LK Lüchow-Dannenberg an den Baukosten (i.H.v. 700.000 Euro) die einzige Konstante in dem Verfahren ist.

Hr. Seegers wies dann darauf hin, dass nach dem Planfeststellungsbeschluss die nächste Rate des Landkreises Lüchow-Dannenberg fällig werde.

Die Uzin merkte dazu an, dass der Planfeststellungsbeschluss bisher nicht bestandskräftig sei.

Herr Seegers wies im Nachgang nochmals darauf hin, dass nach der Auffassung des Landkreises Lüneburg die weiteren 10% des Baukostenzuschusses vom Landkreis Lüchow-Dannenberg nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses zu zahlen sei, unabhängig von dessen Bestandskraft.

LRin Schulz fasste abschließend den Inhalt des Gesprächs nochmal zusammen und sagte zu, den LK Lüneburg nach dem bevorstehenden Sonderkreistag am 17.08.2026 über die dortigen Entscheidungen zu informieren.

(Dr. jur. Conrad-Giese)

2.) FDL 20 z.K. erl. 29.07.26

3.) KBDin z.K.

4.) LRin z.K. erl. 29.07.26

5.) LR Böther, Hr. Seegers z.K. erl. 29.06.26

6.) Zur Sitzungsvorlage FA BRW (12.08.26), KA u. KT (17.08.26)

7.) z. V.

Erfolgsaussichten Klage des LK Lüchow-Dannenberg gegen den Planfeststellungsbeschluss „Elbbrücke Darchau – Neu Darchau“

Die fristwährend erhobene Klage des Landkreises Lüchow-Dannenberg gegen den Planfeststellungsbeschluss des Landkreises Lüneburg für den Neubau der Elbbrücke Darchau – Neu Darchau und Ortsumfahrung Neu Darchau vom 11. Mai 2026, Az. RBP 15 00 – 0009 (im Folgenden: Planfeststellungsbeschluss) hat voraussichtlich keine Aussicht auf Erfolg, weil die Klage wegen erheblicher Zweifel an der Klagebefugnis des Landkreises möglicherweise bereits unzulässig, jedenfalls aber mangels Verletzung des Landkreises in eigenen Rechten voraussichtlich unbegründet ist.

A. Zum Prüfungsmaßstab

Die Klage gegen den Planfeststellungsbescheid hat nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist. Für die Zulässigkeit der Klage ist gem. § 42 Abs. 2 VwGO insbesondere erforderlich, dass der Kläger geltend machen kann, durch die angegriffene Entscheidung jedenfalls möglicherweise in eigenen Rechten verletzt zu sein. Begründet ist eine Klage gem. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO dann, wenn die angegriffene Entscheidung rechtswidrig ist und der Kläger dadurch – also durch den festgestellten Rechtsverstoß – in seinen eigenen Rechten verletzt ist. Eine Klage gegen einen Planfeststellungsbeschluss kann also auch dann keine Aussicht auf Erfolg haben, wenn der Planfeststellungsbeschluss zwar Rechtsfehler aufweist, diese aber den konkreten Kläger – also hier den Landkreis – nicht in seinen eigenen Rechten verletzen. Diese Begrenzung des Rechtsschutzes auf den Schutz eigener Rechte kann zur Folge haben, dass die Klage einer Person – beispielsweise eines eigentumsbetroffenen Anwohners oder einer anerkannten Umweltvereinigung – Erfolg verspricht, während die Klage einer anderen Person gegen den gleichen Planfeststellungsbeschluss keinen Erfolg verspricht.

Für Kommunen und damit auch Landkreise ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts anerkannt, dass diese insoweit als „eigene Rechte“ ausschließlich ihr aus Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG fließendes Recht auf kommunale Selbstverwaltung und ihr („zivils“) Eigentumsrecht – wenn die Kommune beispielsweise selbst Eigentümerin betroffener Grundstücke ist – geltend machen können. Während allerdings Privatbetroffene bei einem Zugriff auf ihr Eigentum wegen des damit verbundenen Grundrechtseingriffs in Art. 14 GG grundsätzlich die Einhaltung aller entscheidungserheblicher Rechtsvorschriften gerichtlich überprüfen lassen können,

– vgl. BVerwG, Urteil vom 12.08.2009 - 9 A 64/07 –

haben Kommunen bei der Inanspruchnahme kommunaler Eigentumsflächen einen solchen „Vollüberprüfungsanspruch“ mangels Grundrechtsbetroffenheit nicht. Ein



solcher ergibt sich auch nicht aus dem Schutz der kommunalen Selbstverwaltung aus Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG.

„Die Klägerin als von der Fachplanung betroffene Gemeinde ist auf die Rüge von Vorschriften beschränkt, die ihrem Schutz dienen. Weder die in Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG verbürgte Selbstverwaltungsgarantie und Planungshoheit noch das zivilrechtliche Eigentum an den Grundstücken, die durch das planfestgestellte Vorhaben in Anspruch genommen werden, vermitteln ihr einen Anspruch auf Vollüberprüfung des Planfeststellungsbeschlusses (stRspr, Urteil vom 21. März 1996 - BVerwG 4 C 26.94 - BVerwGE 100, 388 <391 f.> = Buchholz 407.4 § 17 FStrG Nr. 114 S. 123, Beschlüsse vom 28. Februar 2013 - BVerwG 7 VR 13.12 - UPR 2013, 345 Rn. 10 und vom 26. September 2013 - BVerwG 4 VR 1.13 - NuR 2013, 800 Rn. 26).“ (BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2013 – 4 A 1.13 –, Rn. 23)

Über die Rüge der Verletzung eigener Rechte hinaus können Kommunen auch eine gerechte Abwägung ihrer eigenen Belange einfordern und entsprechende Abwägungsfehler geltend machen. Ausgeschlossen ist dagegen, dass Kommunen die Belange ihrer Bewohnerinnen und Bewohner oder allgemeine öffentliche Belange – wie beispielsweise Umwelt- und Naturschutz – gerichtlich geltend machen.

– stRspr, vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Februar 1999 – 4 A 47/96 –, Rn. 39, juris –

Als in diesem Sinne „wehrfähige“ Rechte des Landkreises kommen damit von vornherein nur Selbstverwaltungsaufgaben des Landkreises im eigenen Wirkungskreis und Fehler bei der Abwägung der Belange des Landkreises in Betracht.

B. Mögliche Verletzung des Landkreises in eigenen Rechten

Zu den „wehrfähigen“ Selbstverwaltungsaufgaben des Landkreises zählen im Zusammenhang mit dem Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der Brücke und der Ortsumfahrung insbesondere die Aufgabe der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für Kreisstraßen gemäß § 38 Abs. 5 Satz 1 NStrG sowie die Aufgabe als Straßenbaubehörde und Träger der Straßenbaulast für Kreisstraßen gemäß § 43 Abs. 1 Satz 2 NStrG. Würde der Landkreis Lüneburg durch den Planfeststellungsbeschluss rechtswidrig in diese Aufgaben eingreifen, könnte sich der Landkreis Lüchow-Dannenberg dagegen mit Aussicht auf Erfolg gerichtlich wehren (dazu I.). Als weitere vom Planfeststellungsbeschluss möglicherweise berührte eigene Aufgabe des Landkreises kommt die Aufgabe als Träger der Regionalplanung gem. § 20 NROG und damit eine Verletzung des Regionalen Raumordnungsplans (RROP) des Landkreises Lüchow-Dannenberg in Betracht (dazu II.).

I. Keine Verletzung der Rechte des Landkreises als Träger der Aufgaben als Anhörungs-, Planfeststellungs- und Straßenbaubehörde

Eine Verletzung der Rechte des Landkreises als Träger der Aufgaben als Anhörungs-, Planfeststellungs- und Straßenbaubehörde aus § 38 Abs. 5 Satz 1 und § 43 Abs. 1 Satz 2 NStrG kann nicht festgestellt werden, weil diese Aufgaben wirksam auf den Landkreis Lüchow-Dannenberg übertragen wurden und kein Verstoß gegen die dieser Übertragung zugrundeliegenden Vereinbarungen feststellbar ist.

Die Aufgabe als Straßenbaubehörde ist durch die „Vereinbarung über Planung, Bau, Unterhaltung und Finanzierung des Baus einer Elbbrücke bei Darchau/Neu Darchau (Brückenvereinbarung)“ vom 9. Januar 2009 (im Folgenden: „Brückenvereinbarung“) wirksam vom Landkreis Lüchow-Dannenberg auf den Landkreis Lüneburg übertragen worden. Die Aufgabe als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ist durch die ergänzende „Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde zum Bauvorhaben ‚Elbbrücke bei Darchau/Neu Darchau mit Ortsumfahrung von Neu Darchau‘“ vom Oktober 2011 (im Folgenden: „Ergänzung der Brückenvereinbarung“) ebenfalls wirksam vom Landkreis Lüchow-Dannenberg auf den Landkreis Lüneburg übertragen worden.

1. Wirksamkeit der Brückenvereinbarung und ihrer Ergänzung

Die genannten Vereinbarungen waren zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses – und auf diesen kommt es für die Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung an – auch wirksam. Unabhängig von der Frage, ob die Gemeinde Neu Darchau diese Vereinbarungen möglicherweise wirksam gekündigt hat,

– dies ablehnend VG Lüneburg, Beschluss vom 16. Dezember 2020 – 3 B 33/20 –, Rn. 45 ff., juris, bestätigt durch das Nds OVG, Beschluss vom 27. Januar 2021 – 7 ME 15/21 –

hat jedenfalls der Landkreis Lüchow-Dannenberg vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses keine Kündigung ausgesprochen. Auch im Übrigen bestehen keine Bedenken gegen die Wirksamkeit der Vereinbarungen. Selbst wenn man davon ausgehen wollte, dass beispielsweise wegen erheblicher Kostensteigerungen ein „Wegfall der Geschäftsgrundlage“ im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 VwVfG vorliegen würde, so führte dies nur zu einem Anspruch des Landkreises auf Anpassung des Vertrags bzw. ggf. zu einem Kündigungsrecht, nicht aber zur Unwirksamkeit der Vereinbarungen. An der Wirksamkeit der vertraglichen Übertragung der Aufgabenwahrnehmung zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses bestehen daher keine Zweifel.

2. Einhaltung der Vertragsbedingungen

Die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben verletzt den Landkreis Lüchow-Dannenberg auch nicht etwa deswegen in seinen Rechten, weil die Vertragsbedingungen der Brückenvereinbarung und ihrer Ergänzung nicht eingehalten worden wären.

Eine Verletzung der Rechte des Landkreises Lüchow-Dannenberg durch die Wahrnehmung der auf den Landkreis Lüneburg übertragenen Aufgaben käme zwar grundsätzlich in Betracht, wenn die Vereinbarungen bestimmte Bedingungen für die Aufgabenübertragung enthalten und diese vom Landkreis Lüneburg bei der Planung und Planfeststellung des Vorhabens nicht eingehalten worden wären.

Als eine solche Bedingung kommt insbesondere die in § 3 Nr. 3 der Brückenvereinbarung zur Übertragung der Straßenbaulast enthaltene Verpflichtung des Landkreises Lüneburg in Betracht, die Elbbrücke nicht ohne Ortsumfahrung um Neu Darchau zu planen. Der Vertragstext lautet an dieser Stelle:

„Der Landkreis Lüneburg verpflichtet sich, die Elbbrücke nicht ohne Ortsumfahrung um Neu Darchau zu planen, auszuschreiben und zu bauen.“

Ergänzend und die Verpflichtung im Hinblick auf die Umfahrungsrichtung konkretisierend bestimmt § 1 der Brückenvereinbarung den Vertragsgegenstand wie folgt:

*„Gegenstand dieser Vereinbarung sind Planung, Bau, Unterhaltung und Finanzierung einer Elbbrücke bei Darchau und Neu Darchau **und einer an das Brückenbauwerk anschließenden nördlichen Ortsumfahrung von Neu Darchau** einschließlich vorbereitender Maßnahmen und der Anschlussbauwerke.“ (Hervorh. d. Verf.)*

Auf diese Verpflichtung nimmt auch die Ergänzung der Brückenvereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde vom Oktober 2011 Bezug. Die Übertragung der Zuständigkeit erfolgt nach § 2 dieser Vereinbarung für das in § 1 der Vereinbarung definierte Straßenbauvorhaben „Bau einer Elbbrücke bei Darchau/Neu Darchau mit Ortsumfahrung von Neu Darchau nach der Brückenvereinbarung“, womit die Brückenvereinbarung vom 9. Januar 2009 gemeint ist.

Es spricht damit vieles dafür, dass beide Aufgabenübertragungen unter der Bedingung stehen, dass die Elbbrücke nicht ohne Ortsumfahrung um Neu Darchau geplant wird.

Tatsächlich sieht der angegriffene Planfeststellungsbeschluss aber eine Ortsumfahrung um Neu Darchau im Sinne dieser Vereinbarungen vor, so dass die Bedingung erfüllt und die Aufgabenwahrnehmung durch den Landkreis Lüneburg nicht deswegen rechtsfehlerhaft ist.

Zwar hatte das Verwaltungsgericht Lüneburg in seinem Eilbeschluss vom 6. Dezember 2020 – 3 B 33/20 – mangels Entscheidungserheblichkeit noch offengelassen, ob die Trassenvariante S2, der die nun planfestgestellte Straßenführung folgt, eine Ortsumfahrung im Sinne der Brückenvereinbarung vom 9. Januar 2009 darstellt:

„Es kann vorliegend offenbleiben, ob die von dem Antragsgegner nach dem Ergebnis des Raumordnungsverfahrens in den Blick genommenen Trassenvarianten S2 und S3 eine Ortsumfahrung im Sinne der Brückenvereinbarung darstellen.“ (VG Lüneburg, Beschluss vom 16. Dezember 2020 – 3 B 33/20 –, Rn. 55, juris)

Die Gemeinde Neu Darchau hatte als Antragstellerin in diesem gerichtlichen Eilverfahren vorgetragen, dass mit der in der Brückenvereinbarung angeführten „Ortsumfahrung um Neu Darchau“ nicht nur eine Umfahrung des Ortsteils „Neu Darchau“, sondern eine Umfahrung aller zur gesamten Gemeinde Neu Darchau gehörenden bebauten Gebiete gemeint sei, so dass die Trassenvarianten S2 und S3, welche im Bereich des Ortsteils Katemin verlaufen, vertraglich ausgeschlossen seien.

Das Verwaltungsgericht hielt diese Auslegung angesichts des Wortlauts der Brückenvereinbarung zwar für möglich, weil die Vereinbarung nicht ausdrücklich auf den „Ortsteil“ Neu Darchau, sondern ohne weitere Bestimmung auf „Neu Darchau“ Bezug nimmt:

„Die Antragstellerin macht geltend, mit einer ‚Ortsumfahrung A-Stadt‘ sei eine Umfahrung aller zur gesamten Gemeinde gehörenden bebauten Gebiete gemeint, so dass die Trassenvarianten S2 und S3, welche im Bereich des Ortsteils K. verlaufen, möglicherweise vertraglich ausgeschlossen wären. Für diese Ansicht könnte zwar sprechen, dass in der Brückenvereinbarung nicht ausdrücklich nur auf den Ortsteil A-Stadt Bezug genommen wird, so dass auch weitere Ortsteile der Antragstellerin, insbesondere die Ortslage des westlich des Ortsteils A-Stadt gelegenen Ortsteils K., hiervon umfasst sein sollten.“ (VG Lüneburg, Beschluss vom 16. Dezember 2020 – 3 B 33/20 –, Rn. 55, juris)

Das Verwaltungsgericht hielt diese Auslegung aber nicht für zwingend, sondern den Wortlaut des Vertrages für „insoweit nicht eindeutig“ und machte gleichzeitig deutlich, dass angesichts der Genese der Brückenvereinbarung Zweifel daran angebracht seien, dass gerade die Trassenvarianten S2 und S3 der Brückenvereinbarung widersprechen sollten und dass diese Genese bei der Auslegung zu berücksichtigen seien:

„Allerdings beruht der Trassenverlauf der Varianten S2 und S3 nach dem unwidersprochen gebliebenen Vorbringen des Antragsgegners gerade auf Vorschlägen der Antragstellerin im Vorwege der ursprünglichen Planfeststellung, die der Brückenvereinbarung zugrunde gelegt worden seien.“

Diese Umstände wären bei einer Auslegung des insoweit nicht eindeutigen Wortlauts des Vertrages zu berücksichtigen.“ (VG Lüneburg, Beschluss vom 16. Dezember 2020 – 3 B 33/20 –, Rn. 55, juris)

Dies zugrundegelegt spricht insbesondere die Genese des Wortlauts der Brückenvereinbarung, aber auch jede andere heranzuziehende Auslegungsregel dafür, dass die Brückenvereinbarung „nur“ die Umfahrung des Ortsteils Neu Darchau der Gemeinde Neu Darchau, nicht aber eine Umfahrung des gesamten bebauten Gemeindegebiets erfordert.

Wie vom Verwaltungsgericht festgestellt, ist der Wortlaut der Vereinbarung insoweit nicht eindeutig und damit auslegungsbedürftig. Er lässt sowohl die Auslegung zu, dass mit der „Ortsumfahrung um Neu Darchau“ lediglich eine Umfahrung des Ortsteils Neu Darchau gemeint ist, die planfestgestellte Trasse also mit der Brückenvereinbarung vereinbar ist, als auch die Auslegung, dass mit der Formulierung eine Umfahrung des gesamten bebauten Gemeindegebiets der Gemeinde Neu Darchau gemeint ist, was wegen der unterbliebenen Umfahrung des Ortsteils Katemin bedeuten würde, dass die planfestgestellte Trasse der Brückenvereinbarung widerspräche.

Die Genese des Wortlauts der Brückenvereinbarung spricht hingegen eindeutig dafür, dass mit der Formulierung „Ortsumfahrung um Neu Darchau“ eine Umfahrung nur des Ortsteils Neu Darchau gemeint ist und insbesondere die im Raumordnungsverfahren betrachteten Trassenvarianten S2 und S3 eine mögliche Umsetzung der Brückenvereinbarung darstellen. Den Unterlagen zur Entstehung der Brückenvereinbarung ist zu entnehmen, dass anfangs eine Umfahrung der Ortsteile Neu Darchau und Katemin beabsichtigt gewesen war, auf die den Ortsteil Katemin einschließende Formulierung aber im Verlauf der Verhandlungen bewusst verzichtet wurde. So enthielt der vom Landkreis Lüneburg im Jahr 2008 vorgelegte erste Entwurf der Brückenvereinbarung unter § 1 zum Vertragsgegenstand noch die folgende Formulierung:

*„Gegenstand dieser Vereinbarung sind Planung, Bau, Unterhaltung und Finanzierung einer Elbbrücke bei Darchau und Neu Darchau **und einer östlichen Ortsumfahrung von Neu Darchau und Katemin** einschließlich vorbereitender Maßnahmen.“ (Hervorh. d. Verf.; „östlich“ war hier ein redaktioneller Fehler, gemeint war „westlich“)*

Auf Wunsch der Gemeinde Neu Darchau wurde diese Formulierung am 21. Oktober 2008 geändert. Hintergrund der Änderung war, dass die Gemeinde Neu Darchau nun eine Trassenführung entlang des östlichen Ortsrands von Katemin bevorzugte, also eine Führung zwischen den Ortsteilen von Neu Darchau und Katemin, um eine Lärmbelastung der weiter westlich gelegenen Kateminer Wohnbebauung von zwei Seiten zu vermeiden. So heißt es im Protokoll-Vermerk zur Besprechung zur Brücke Neu Darchau am 21. Oktober 2008 zwischen Vertretern der Landkreise Lüneburg und Lüchow-

Dannenberg sowie der Gemeinde Neu Darchau und der Samtgemeinde Elbtalaue auf Seite 3:

„Die von Herrn Bürgermeister Hinneberg bevorzugte Variante 5 a, die den östlichen Ortsrand von Katemin durchschneidet, würde eine Lärmbeschallung von zwei Seiten (L 231 und Ortsumgehung) bei der weiter westlich gelegenen Kateminer Wohnbebauung erübrigen.“ (Hervorh. d. Verf.; die hier als „Variante 5 a“ bezeichnete Trassenführung entspricht im Hinblick auf die Führung der Ortsumfahrung bei Katemin der planfestgestellten Variante S 2)

In einer weiteren Besprechung am 29. Oktober 2008 wird diese Trassenführung von allen Teilnehmenden als die beste Variante angesehen. Im Protokoll-Vermerk zu dieser Besprechung heißt es, wiederum auf Seite 3:

*„Nach Diskussion wird allgemein die von Herrn Bgm. Hinneberg befürwortete Lösung einer **Trassenführung zwischen der Ortslage Katemin und Neu Darchau als die beste Variante** angesehen.“ (Hervorh. d. Verf)*

Im Protokoll wird hervorgehoben, dass sich durch ein solche Trassenführung auch eine stärkere Beeinträchtigung des FFH-Gebiets vermeiden lasse.

Ergebnis dieser Besprechungen ist der Entwurf der Brückenvereinbarung vom 1. November 2008, in dem hinsichtlich der Ortsumgehung der Ortsteil Katemin nun keine Erwähnung mehr findet. Vielmehr ist in § 1 des Entwurfs nur noch von einer „an das Brückenbauwerk anschließenden westlichen Ortsumfahrung von Neu Darchau“ die Rede, was so auch Eingang in die endgültige Fassung der Brückenvereinbarung gefunden hat. Außerdem wurde im Zuge der Anpassung der Formulierung des § 1 der Vereinbarung in die Präambel der Satz aufgenommen, dass die genaue Trassenführung der Elbbrücke und der Ortsumfahrung Neu Darchau im laufenden Verfahren erarbeitet werden werde; auch diese Formulierung ist in der endgültigen Fassung der Vereinbarung enthalten.

Danach ist im Hinblick auf die Genese der Vertragsformulierung zur Ortsumfahrung belegt, dass diese sich anfangs auf zwei ausdrücklich benannte Ortsteile bezog und nicht als Bezug auf das gesamte bebaute Gemeindegebiet von Neu-Darachau zu verstehen war. Gleichzeitig erfolgte die Streichung des Ortsteils Katemin aus dem ursprünglichen Formulierungsentwurf auf ausdrücklichen Wunsch des Bürgermeisters der Gemeinde Neu Darchau und mit dem Ziel, eine Trassenvariante wie die nun planfestgestellte zu ermöglichen, die zwischen den Ortsteilen Neu Darchau und Katemin verläuft. Danach besteht kein vernünftiger Zweifel daran, dass die Genese der Brückenvereinbarung für eine Auslegung der Formulierung „Ortsumfahrung um Neu Darchau“ in dem Sinne spricht, dass damit eine Umfahrung lediglich des Ortsteils Neu

Darchau und nicht eine Umfahrung des gesamten bebauten Gemeindegebiets von Neu Darchau gemeint ist.

Dieses Ergebnis wird auch durch das Verhalten der Vertragsparteien nach Vertragsschluss weit überwiegend bestätigt. So hat sich insbesondere der Landkreis Lüchow-Dannenberg in den maßgeblichen Beteiligungsverfahren zur Planung des Brückenbaus und der Ortsumfahrung nicht gegen eine Trassenführung der Ortsumfahrung zwischen den Ortsteilen Neu Darchau und Katemin ausgesprochen, sondern diese vielmehr sogar befürwortet. So hat der Landkreis Lüchow-Dannenberg ausweislich der Abwägungsunterlagen zum Raumordnungsverfahren für die Trassenfestlegung am 3. Juni 2013 hierzu wie folgt Stellung genommen:

„Aus Sicht der Verkehrsbehörde des Landkreis Lüchow-Dannenberg ist eine Verkehrsführung durch die Ortslage Neu Darchau abzulehnen, somit scheiden die beiden Varianten B 1 und B 2 aus.

Eine Verkehrsführung durch die Ortslage Neu Darchau würde eine erhebliche Steigerung des Verkehrsaufkommens und damit der Belastungen, z.B. Lärmbelastung, parkende LKW in der Ortslage, für die Anwohner bedeuten. Der jetzige Ausbauzustand ist aus hiesiger Sicht nicht geeignet hierfür.

In der Ortslage gibt es zudem im Zuge der L 213 den Schulweg. Bei der jetzigen Ausbausituation würde das Gefahrenpotenzial für die Schüler erheblich steigen.

Neben dem zu erwartenden LKW-Verkehr würde in den Sommermonaten auch der Motorradverkehr in der Ortslage zunehmen.

Eine Akzeptanz der Bevölkerung für eine Trassenführung in der Ortslage Neu Darchau ist nicht zu erwarten.

[...]

Die favorisierten Trassenvarianten N 4 oder N 2 sind aus hiesiger verkehrsbehördlicher Sicht unproblematisch.

Die Weiterführung an das vorhandene Straßennetz ist aus hiesiger Sicht nur mit der Trassenvariante S 3 zu befürworten. Der Anschluss sollte durch einen Kreisverkehrsplatz hergestellt werden. Bei dieser Variante sind die geringsten Mehrbelastungen für die Ortslage Neu Darchau zu erwarten.“

Der Landkreis spricht sich hier zum einen explizit gegen eine Verkehrsführung durch „die Ortslage Neu Darchau“ aus, befürwortet zum anderen aber die Trassenvarianten N 4 oder N 2 sowie S 3, die allesamt eine Führung der Umfahrung zwischen den Ortslagen Neu Darchau und Katemin vorsehen. Auch die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens selbst abgegebene Stellungnahme des Landkreises vom 6. November 2024 äußert sich nicht kritisch zur Führung der Ortsumfahrung zwischen den Ortslagen Neu

Darchau und Katemin oder stellt sich gar auf den Standpunkt, dass diese der Brückenvereinbarung widerspräche. Dasselbe gilt ausweislich des diesbezüglichen Protokoll-Vermerks des Landkreises Lüchow-Dannenberg für den im Planfeststellungsverfahren durchgeführten Erörterungstermin am 25. September 2025. Vor diesem Hintergrund dürfte es nicht entscheidend ins Gewicht fallen, dass die Landrätin des Landkreises Lüchow-Dannenberg dem Landkreis Lüneburg auf Beschluss des Kreistags Nr. 2022/343 vom 17. Januar 2023 hin mit Schreiben vom 6. Juni 2024 die Fortführung der Baumaßnahmen gem. § 3 Abs. 3 Satz 3 der Brückenvereinbarung mit der Begründung untersagte, dass die Planung keine Umfahrung (auch) der Ortslage Katemin vorsähe. Denn diese vereinzelt gebliebene und insbesondere durch spätere Stellungnahmen im Planfeststellungsverfahren nicht erneut aufgegriffene – und ausweislich der dem Beschluss des Kreistags zugrundeliegenden Unterlagen auch intern umstrittene – Äußerung dürfte nicht geeignet sein, die ansonsten einheitliche Praxis des Landkreises bei der Anwendung der Brückenvereinbarung zu erschüttern.

Darüber hinaus spricht auch der Zweck einer Ortsumfahrung dagegen, die Formulierung „Ortsumfahrung Neu Darchau“ so verstehen zu wollen, dass damit eine Umfahrung des gesamten Gemeindegebiets gemeint ist. Ortsumfahrungen dienen keinem Selbstzweck, sondern der Entlastung konkreter Siedlungsbereiche von straßenverkehrsbedingten Immissionen, insbesondere Luftschadstoff- und Lärmimmissionen. Diesem Zweck dienen Ortsumfahrungen dann, wenn die Umfahrung sonst besonders belasteter Siedlungsbereiche gelingt – und zwar unabhängig davon, ob dabei alle Siedlungsbereiche eines Gemeindegebiets insgesamt umfahren werden oder ob unbesiedelte Bereiche zwischen einzelnen Ortsteilen eines Gemeindegebiets zur Trassenführung genutzt werden. Letzteres ist im hier vorliegenden Planfeststellungsverfahren der Fall: Die Ortslage Neu Darchau, die von einer Zunahme des Verkehrs aufgrund des Brückenbaus insbesondere im Hinblick auf die Anzahl der betroffenen Haushalte am stärksten betroffen wäre, wird vollständig umfahren; es handelt sich bei der gewählten Trasse also ohne Weiteres um eine „Ortsumfahrung“. Dass diese Umfahrung an anderer Stelle wieder an das bestehende Straßennetz angeschlossen wird und dadurch eine andere Ortslage der Gemeinde Neu Darchau größeren Verkehrsbelastungen ausgesetzt sein wird als ohne den Brückenbau, widerspricht diesem Ergebnis nicht: Zwar liegt *insoweit* keine vollständige Umfahrung auch des Ortsteils Katemin vor, dies stellt aber die erfolgte Umfahrung des Ortsteils Neu Darchau vor dem Hintergrund des Entlastungszwecks von Ortsumfahrungen nicht in Frage.

Es bestehen danach keine Zweifel daran, dass die planfestgestellte Trassenführung der Ortsumfahrung nicht gegen die Brückenvereinbarung und ihre Ergänzung verstößt und damit auch keine Verletzung der Rechte des Landkreises Lüchow-Dannenberg wegen einer vertragswidrigen Wahrnehmung der übertragenen Rechte durch den Landkreis Lüneburg vorliegt.

II. Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Auch die Rechte des Landkreises Lüchow-Dannenberg als Träger der Regionalplanung werden nicht verletzt. Dies wäre nur dann der Fall, wenn der Planfeststellungsbeschluss gegen das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises verstoßen würde.

Zwar sieht das zum Zeitpunkt der Planfeststellung wirksame Regionale Raumordnungsplan des LK Lüchow-Dannenberg (RROP) aus dem Jahr 2004 als „Regionale Ziele bzw. Grundsätze der Raumordnung zu 3.6.3“ zur Straße L 232 Folgendes vor:

„Bei der Planfeststellung für die Elbbrücke muss eine Ortsumgehung mitberücksichtigt werden.“

Allerdings hatte das Verwaltungsgericht Lüneburg in seinem Urteil vom 22. März 2006 – 5 A 252/05 – zur ursprünglichen Planfeststellung der Brücke mit einer Trassenführung mitten durch den Ortsteil Neu Darchau bereits festgestellt, dass selbst eine solche Trassenführung das Raumordnungsprogramm nicht verletze, weil eine Ortsumgehung lediglich zu berücksichtigen, also in die Abwägung einzustellen und kein zwingendes raumordnungsrechtliches Ziel sei:

*„Die vom Beklagten in dem Beschluss planfestgestellte Trassenführung der Brücke widerspricht nicht dem am 15. November 2004 in Kraft getretenen Raumordnungsprogramm (RROP 2004) des Klägers. Bei den vom Kläger in diesem Zusammenhang angeführten Belangen **einer zusätzlichen Ortsumgehung** und der Erweiterung des Sportboothafens in Neu Darchau handelt es sich nicht um zwingend entgegenstehende Umstände, sondern um **Belange, die lediglich in die Abwägung einzubeziehen sind** (dazu a).“ (VG Lüneburg, Urteil vom 22. März 2006 – 5 A 252/05 –, Rn. 35; Hervorh. d. Verf.)*

Wenn damit selbst eine Ortsdurchfahrt nicht gegen das Raumordnungsprogramm verstößt, scheidet ein solcher Verstoß für eine Ortsteilumgehung erst recht aus. Außerdem gilt insoweit auch das oben unter I.2 bereits Ausgeführte: Bei der Umfahrung des Ortsteils Neu Darchau handelt es sich um eine „Ortsumgehung“ auch im Sinne des Raumordnungsprogramms, so dass dieser raumordnerische Grundsatz durch die planfestgestellte Trassenführung sogar als erfüllt anzusehen ist.

Auch im Hinblick auf die Rechte des Landkreises als Träger der Regionalplanung ist also keine Rechtsverletzung feststellbar

C. Keine Fehler bei der Abwägung der Belange des Landkreises

Auch für mögliche Fehler bei der Abwägung der Belange des Landkreises Lüchow-Dannenberg gibt es keine Anhaltspunkte. Die gerichtliche Prüfung ist hier gem. § 1 Abs. 1 NVwVfG i. V. m. § 75 Abs. 2 Satz 1 VwVfG von vornherein auf die Prüfung „erheblicher“ Abwägungsfehler beschränkt. Erheblich sind danach nur solche Fehler, die offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Aus der Abwägung der vom Landkreis Lüchow-Dannenberg im Planfeststellungsverfahren geltend gemachten Belange unter 2.4.4.2 auf Seite 205 des Planfeststellungsbeschlusses ergeben sich keine Anhaltspunkte für solche offensichtlichen Abwägungsfehler. Auch im Übrigen sind offensichtliche Fehler bei der Abwägung der eigenen Belange des Landkreises Lüchow-Dannenberg nicht ersichtlich.

D. Ergebnis

Mangels Verletzung in eigenen Rechten ist die Klage des Landkreises Lüchow-Dannenberg gegen den Planfeststellungsbeschluss voraussichtlich jedenfalls unbegründet, möglicherweise sogar mangels Klagebefugnis bereits unzulässig. Dies zugrunde gelegt besteht keine Aussicht auf Erfolg.

Berlin, 29. Juli 2026



Thorsten Deppner
Rechtsanwalt



Barbara von Gayling-Westphal
Rechtsanwältin